

An das/die

1. Präsidium des Nationalrates
2. Rechnungshof
3. Bundeskanzleramt
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
5. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
6. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro
7. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
8. Bundesministerium für Finanzen
- z. Hd. Herrn Dr. GRANDITSCH
9. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
10. Bundesministerium für Inneres
11. Bundesministerium für Justiz
12. Bundesministerium für Landesverteidigung
13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
14. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen u. Konsumentenschutz
15. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
16. Oesterreichische Nationalbank
17. Wirtschaftskammer Österreich
- z. Hd. Frau Dr. MLEJNEK
18. Bundesarbeitskammer
19. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
20. Österreichischer Gewerkschaftsbund
21. Vereinigung Österreichischer Industrieller
22. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
23. Freier Wirtschaftsverband Österreich
24. Ständige Vertretung Österreichs bei der EU - Brüssel
z.H. Herrn Mag. IGLER
25. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
26. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
27. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
28. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
29. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Klosterstr. 7, 4020 Linz
30. Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof, 5010 Salzburg
31. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse 15, 8010 Graz



32. Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6010 Innsbruck
33. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15, 6900 Bregenz
34. Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus, 1010 Wien
35. Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6, 1010 Wien
36. Österreichischer Städtebund
Rathaus, 1010 Wien

Name/Durchwahl:
Dr. Matousek-Horak/5766

Geschäftszahl:
BMWA-21.020/5003-C2/1/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@C21.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 2004 - AußHG 2004 erlassen und das Kriegsmaterialgesetz geändert wird; Entwurf samt Erläuterungen; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Beilage einen Entwurf zu einem

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 2004 - AußHG 2004 erlassen und das Kriegsmaterialgesetz geändert wird,

samt Vorblatt und Erläuterungen und Textgegenüberstellung, mit dem Ersuchen, eine Stellungnahme bis zum **8. November 2004** per E-Mail an das Postfach der Abteilung C2/1 (post@c21.bmwa.gv.at) zu übermitteln.

Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme vorliegen, wird vom do. Einverständnis ausgegangen.



Gleichzeitig wird dieser Gesetzesentwurf zur Stellungnahme im Hinblick auf die Anforderungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Gesetzesentwurfes gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen

- BMWA: Abteilung C2/1
- Fax-Nr.: 71100-93-5766
- E-Mail-Adresse: post@c21.bmwa.gv.at

vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Der Entwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung kann auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe) eingesehen und heruntergeladen werden.

Abschließend wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates, wenn möglich auch zusätzlich elektronisch, an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 13.08.2004
Für den Bundesminister:
iV Mag.rer.soc.oec.Mag.iur.Dr.h.c Johann Sachs

Elektronisch gefertigt.



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 2004 - AußHG 2004 erlassen und das Kriegsmaterialgesetz geändert wird

Artikel I

Außenhandelsgesetz 2004 – AußHG 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Grundsatz der Bewilligungsfreiheit
- § 3. Wertgrenzen

2. Abschnitt:

Ein- und Ausfuhr, Vermittlung

- § 4. Bewilligungspflichten
- § 5. Voraussetzungen der Bewilligungserteilung
- § 6. Verbote
- § 7. Sicherheitsmaßnahmen
- § 8. Meldepflichten
- § 9. Verhinderung der Umgehung von Maßnahmen

3. Abschnitt:

Durchfuhr

- § 10. Bewilligungspflichten und Verbote
- § 11. Sicherheitsmaßnahmen

4. Abschnitt:

Güterverkehr mit den anderen EU - Staaten

§ 12. Melde- und Bewilligungspflichten

5. Abschnitt:

Technische Unterstützung

- § 13. Verbote
- § 14. Bewilligungspflichten
- § 15. Ausnahmen

6. Abschnitt:

Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der CWK und der Biotoxinkonvention

- § 16. Verbote
- § 17. Bewilligungspflichten
- § 18. Meldepflichten
- § 19. Mischungen und Fertigprodukte
- § 20. Nationale Behörde

7. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für den Handelsverkehr

- § 21. Importzertifikate
- § 22. Befreiungsbestimmungen
- § 23. Feststellungsbescheide
- § 24. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

8. Abschnitt:

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen

- § 25. Einvernehmen mit anderen Bundesministern, Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrats
- § 26. Gutachten anderer Bundesminister

9. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften über Bewilligungen, Meldungen und Importzertifikate

- § 27. Form und Inhalt von Anträgen und Meldungen
- § 28. Verantwortliche Beauftragte
- § 29. Verlässlichkeit
- § 30. Auflagen
- § 31. Sonstige Vorschriften für Bewilligungen und Importzertifikate
- § 32. Allgemeine Bewilligungen
- § 33. Widerruf, nachträgliche Auflagen

10. Abschnitt:

Überwachung

- § 34. Allgemeine Kontrollbestimmungen
- § 35. Besondere Bestimmungen für Überprüfungen gemäß der CWK
- § 36. Befugnisse der Zollbehörden
- § 37. Aufbewahrung von Unterlagen
- § 38. Internationale Zusammenarbeit

11. Abschnitt:

Strafbestimmungen

- § 39. Gerichtlich strafbare Handlungen
- § 40. Verfall und Wertersatz
- § 41. Gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen
- § 42. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen
- § 43. Vereinfachte Strafverfügung
- § 44. Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 45. Verfall, Entsorgung

12. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 46. Zollrechtliche Behandlung von Bescheiden
- § 47. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
- § 48. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 49. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- § 50. Vollzugsklausel

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

- § 1.** (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:
1. „Güter“: Waren, Software oder Technologie;
 2. „Technologie“: technisches Wissen, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist und mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon weitergegeben wird, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird;
 3. „Anwendungsgebiet“: das in § 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2003, bestimmte Gebiet;
 4. „Zollgebiet der Gemeinschaft“: das in Art. 3 des Zollkodex der Gemeinschaften, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, ABl. Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1, bestimmte Gebiet;
 5. „anderer EU-Staat“: ein Gebiet, das zum Zollgebiet der Gemeinschaft, aber nicht zum Anwendungsgebiet gehört;
 6. „Drittstaat“: ein Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört;
 7. „Person oder Gesellschaft“: eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft;
 8. „Ausfuhr“:

- a) ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 161 des Zollkodex der Gemeinschaften, oder
 - b) eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 182 des Zollkodex der Gemeinschaften oder
 - c) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, wobei dies für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon nur insofern gilt, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird, sofern ein solcher Vorgang aus dem Anwendungsgebiet erfolgt;
9. „Ausführer“:
- a) jede Person oder Gesellschaft, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d.h. die Person oder Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt; wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt;
 - b) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 8 lit. c jede Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen;
 - c) die im Anwendungsgebiet niedergelassene Vertragspartei, wenn nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft niedergelassenen Person oder Gesellschaft zustehen;
10. „Einfuhr“: eine Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern sie in das Anwendungsgebiet erfolgt;
11. „Durchfuhr“: einen Transport von Gütern durch das Zollgebiet der Gemeinschaft, bei dem diese Güter nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren zugeführt werden oder bei dem sie lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wo sie nicht in bewilligten Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen, sofern der Transport auch durch das Anwendungsgebiet erfolgt;
12. „Vermittlung“: einen Vorgang, bei dem eine Person oder Gesellschaft im Sinne von Z 13
- a) Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Gütern aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft, oder
 - b) veranlasst, dass ein solches Rechtsgeschäft zu Stande kommt, oder
 - c) Güter kauft oder verkauft, wenn dadurch deren Verbringung von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat bewirkt wird oder
 - d) veranlasst, dass Güter in ihrem Eigentum von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat verbracht werden;
13. „Vermittler“: eine Person oder Gesellschaft, die einen oder mehrere Vorgänge im Sinne von Z 12 durchführt und
- a) diese Tätigkeit oder Tätigkeiten vom Anwendungsgebiet aus ausübt oder
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Anwendungsgebiet einen Wohnsitz hat, oder
 - c) im Anwendungsgebiet ihren Sitz hat;
14. „Arten des Güterverkehrs“: die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Gütern;
15. „technische Unterstützung“: jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen, sofern sie außerhalb der Europäischen Union durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften erbracht wird, die im Anwendungsgebiet einen Wohnsitz, einen Sitz oder eine Niederlassung haben;
16. „militärische Endverwendung“:
- a) den Einbau in militärische Güter gemäß Abs. 2 oder
 - b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern oder

- c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern;
17. „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft“:
- a) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet oder erbracht werden können,
 - b) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrags, mit denen Beschränkungen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gütern festgelegt werden und
 - c) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags, mit denen andere als die in lit. a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden;
18. „CWK“: das Übereinkommen vom 13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. III Nr. 38/1997;
19. „OPCW“: die von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichtete Organisation mit dem Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;
20. „Biotoxinkonvention“: das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. Nr. 432/1975.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union und den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu bestimmen, welche Güter eigens für militärische Zwecke bestimmt und daher als militärische Güter im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind (Militärgüterliste).

Grundsatz der Bewilligungsfreiheit

§ 2. Keiner Beschränkung unterliegen

1. die Aus- oder Einfuhr von Gütern aus dem oder in das Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern diese Vorgänge aus dem oder in das Anwendungsgebiet erfolgen,
2. die Vermittlung von Gütern,
3. die Durchfuhr von Gütern und
4. die Verbringung von Gütern aus dem Anwendungsgebiet in einen anderen EU-Staat oder aus einem anderen EU-Staat in das Anwendungsgebiet,

soweit nicht unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft, dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften etwas anderes festsetzen.

Wertgrenzen

§ 3. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz oder in einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung Wertgrenzen festgelegt werden, ist zu deren Ermittlung der Zollwert der Waren gemäß den Art. 28 bis 36 des Zollkodex der Gemeinschaften heranzuziehen.

(2) Wenn Waren nach Zerlegung einer größeren Warenmenge aus einem Freilager oder einem Zolllager in den freien Verkehr entnommen werden, so ist zur Ermittlung des maßgeblichen Wertes die gesamte Warenmenge heranzuziehen. Erfolgt eine zusammengefasste Beförderung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Einführers, so ist der Wert sämtlicher beförderter Waren zu Grunde zu legen.

2. Abschnitt:

Ein- und Ausfuhr, Vermittlung

Bewilligungspflichten

§ 4. (1) Sofern eine Bewilligung nicht bereits auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b erforderlich ist, bedürfen einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach diesem Bundesgesetz:

1. die Ein- und Ausfuhr sowie die Vermittlung von Chemikalien, die in Liste 1 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, und
2. die Ausfuhr und die Vermittlung von Chemikalien, die in Liste 2 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

(2) Sofern unmittelbar anwendbares Recht der EG nicht entgegen steht, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung eine Bewilligungspflicht für die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Vermittlung von anderen als in Abs. 1 genannten Gütern im Güterverkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, wenn dies notwendig ist

1. zur Erfüllung von Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder
2. zur Erfüllung anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Durchführung von Embargomaßnahmen gegenüber bestimmten Drittstaaten oder zur Durchführung von Übereinkommen im Bereich der Rüstungskontrolle und der Kontrolle des Technologietransfers, oder
3. im Interesse der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs oder
4. zur Kontrolle des Verkehrs mit Gütern, die ganz oder teilweise zum Zweck der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, des Betriebs, der Wartung oder der sonstigen Instandhaltung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung, der Prüfung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zum Zweck der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der sonstigen Instandhaltung, der Prüfung, der Lagerung oder der Verbreitung von Flugkörpern und anderen Trägersystemen für derartige Waffen bestimmt sind oder sein können, oder
5. zur Kontrolle des Verkehrs mit Waffen, Munition oder Sprengmitteln sowie mit Gütern, die ganz oder teilweise zum Zweck der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, des Betriebs, der Wartung oder sonstigen Instandhaltung, Lagerung, Ortung, Identifizierung, Prüfung oder der Verbreitung von anderen als in Z 4 genannten Waffen und waffenfähigen Systemen bestimmt sind oder sein können, oder
6. zur Kontrolle des Verkehrs mit Gütern, die zur internen Repression, zu Menschenrechtsverletzungen oder zu terroristischen Zwecken geeignet sind.

Voraussetzungen der Bewilligungserteilung

§ 5. Eine Bewilligung gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung geeigneter Auflagen gemäß § 30, zu erteilen, wenn

1. die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Sinne von § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 nicht verletzt werden,
2. kein Grund zur Annahme besteht, dass die Güter zu einem der in § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 genannten Zwecke verwendet werden,
3. kein Grund zur Annahme besteht, dass die Güter im Bestimmungsland zur internen Repression oder zu sonstigen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden,
4. kein Grund zur Annahme besteht, dass die Güter im Bestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören oder verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen,
5. kein Grund zur Annahme besteht, dass der angegebene Empfänger die Güter zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde oder auf andere Weise die Sicherheitsinteressen eines anderen Landes oder die Stabilität in der Region gefährden würde,
6. die Güter nicht für ein Land bestimmt sind, das den Terrorismus oder die internationale organisierte Kriminalität fördert oder unterstützt, und auch sonst kein Grund zur Annahme besteht, dass die Güter zu terroristischen Zwecken oder zur Förderung der internationalen Kriminalität verwendet werden,
7. das Bestimmungsland seine internationalen Verpflichtungen, insbesondere zur Nichtanwendung von Gewalt sowie im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und des Technologietransfers, einhält,
8. kein Grund zur Annahme besteht, dass Güter im Bestimmungsland zu einem anderen als dem angegebenen Zweck umgelenkt oder aus dem Bestimmungsland zu einem der in Z 2 bis 6 genannten Zwecke oder in ein in Z 7 genanntes Land wiederausgeführt werden,
9. andere Interessen der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs nicht entgegen stehen,

10. Rüstungsexporte mit den wirtschaftlichen und technischen Kapazitäten des Bestimmungslandes und dessen dauerhafter Entwicklung vereinbar sind und
11. der Antragsteller eine Bewilligung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit besitzt, in deren Rahmen der beantragte Vorgang durchgeführt werden soll, sofern eine solche Bewilligung erforderlich ist.

Verbote

§ 6. (1) Verboten sind

1. die Ausfuhr und die Vermittlung von Chemikalien, die in den Listen 1 und 2 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, in einen Staat, der nicht Vertragspartei der CWK ist, und
2. die Ein- und Ausfuhr sowie die Vermittlung von Agenzien, Toxinen, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmitteln im Sinne von Art. I der Biotoxinkonvention.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Vermittlung von bestimmten Gütern in einzelne oder alle Drittstaaten zu verbieten, wenn dies

1. entweder auf Grund von völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Z 1 oder 2 geboten ist oder
2. zur Wahrung der in § 5 Z 2 bis 9 genannten Interessen erforderlich ist und die Festlegung einer Bewilligungspflicht dazu nicht ausreichend ist.

Sicherheitsmaßnahmen

§ 7. (1) Gelangt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu der begründeten Annahme, dass die Ausfuhr eines Gutes zu einer Schädigung der in § 5 genannten Interessen führen könnte und dass Gefahr im Verzug ist, weil das Gut

1. in einen Drittstaat gelangen soll oder könnte, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, der sich mit einem anderen Staat in einem bewaffneten Konflikt befindet oder in dem regelmäßige schwere Menschenrechtsverletzungen verübt werden oder der terroristische Aktivitäten unterstützt, und
2. zu einem in § 4 Abs. 2 Z 4 bis 6 genannten Verwendungszweck bestimmt oder geeignet ist und
3. nicht bereits einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b unterliegt,

so hat er unverzüglich den Ausführer und die Zollbehörden zu verständigen und von Amts wegen ein Bewilligungsverfahren einzuleiten.

(2) Alle Behörden, denen Umstände im Sinne von Abs. 1 Z 1 bis 3 bekannt werden, haben diese unverzüglich dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Bescheid

1. entweder die Ausfuhr zu bewilligen, wenn zumindest durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 30 sicher gestellt ist, dass sie den in § 5 genannten Interessen nicht widerspricht, oder
2. die Ausfuhr zu untersagen, wenn auch die Vorschreibung von Auflagen zur Sicherstellung dieser Interessen nicht ausreicht,

und über diesen Bescheid unverzüglich die Zollbehörden zu informieren.

(4) Ist ein Zollverfahren bereits anhängig, so hat die zuständige Zollbehörde dieses bei Einlangen einer Verständigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Sinne von Abs. 1 auszusetzen. Die zollamtliche Abfertigung darf nur nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß Abs. 3 Z 1 erfolgen.

Meldepflichten

§ 8. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung eine Meldepflicht bei der Aus- oder Einfuhr oder der Vermittlung von Gütern im Verkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, auch wenn die zu Grunde liegenden Vorgänge keiner Bewilligung bedürfen, wenn dies

1. aus einem der in § 4 Abs. 2 genannten Gründe oder
2. zur Verhinderung der Umgehung einer auf Grund von § 4 festgelegten Bewilligungspflicht notwendig ist.

Verhinderung der Umgehung von Maßnahmen

§ 9. Sofern eine Bewilligungspflicht, ein Verbot oder eine Meldepflicht auf Grund dieses Abschnitts oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b nur für die Ausfuhr oder die Vermittlung im Güterverkehr mit bestimmten Drittstaaten festgelegt ist, so erstreckt sich diese Maßnahme auch auf den Güterverkehr mit anderen Drittstaaten,

sofern dem Ausführer oder der Person oder Gesellschaft, die über die Vermittlung bestimmt, bekannt ist oder bekannt sein muss, dass die Güter in weiterer Folge in einen Drittstaat verbracht werden sollen, für den die Bewilligungspflicht, das Verbot oder die Meldepflicht gilt.

3. Abschnitt:

Durchfuhr

Bewilligungspflichten und Verbote

§ 10. (1) Die Durchfuhr von Chemikalien, die in Liste 1 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, bedarf einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung die Durchfuhr von Gütern zu verbieten oder die Durchfuhr von anderen als den in Abs. 1 genannten Gütern einer Bewilligung zu unterwerfen, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 notwendig ist. Dabei ist festzulegen, ob sich das Verbot oder die Bewilligungspflicht auf alle oder nur auf einzelne Drittstaaten als Bestimmungsland bezieht.

(3) Sofern ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht nur auf einzelne Drittstaaten als Bestimmungsland beschränkt ist, gilt diese Maßnahme auch für eine Durchfuhr mit einem anderen Drittstaat als Bestimmungsland, wenn der Person oder Gesellschaft, die über die Durchfuhr tatsächlich bestimmt, bekannt ist oder bekannt sein muss, dass die Güter in weiterer Folge in ein von der Maßnahme erfasstes Bestimmungsland verbracht werden sollen.

(4) Eine gemäß Abs. 1 oder 2 erforderliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn alle in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sicherheitsmaßnahmen

§ 11. (1) Gelangt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu der begründeten Annahme, dass die Durchfuhr eines Gutes zu einer Schädigung der in § 5 genannten Interessen führen könnte und dass Gefahr im Verzug ist, weil das Gut

1. in einen Drittstaat gelangen soll oder könnte, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, der sich mit einem anderen Staat in einem bewaffneten Konflikt befindet oder in dem regelmäßige schwere Menschenrechtsverletzungen verübt werden oder der terroristische Aktivitäten unterstützt, und
2. zu einem in § 4 Abs. 2 Z 4 bis 6 genannten Verwendungszweck bestimmt oder geeignet ist und
3. nicht bereits einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b unterliegt,

so hat er unverzüglich eine in Abs. 5 genannte Person und die Zollbehörden zu verständigen und von Amts wegen ein Bewilligungsverfahren einzuleiten.

(2) Alle Behörden, denen Umstände im Sinne von Abs. 1 Z 1 bis 3 bekannt werden, haben diese unverzüglich dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Bescheid

1. entweder die Durchfuhr zu bewilligen, wenn zumindest durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 30 sicher gestellt ist, dass sie den in § 5 genannten Interessen nicht widerspricht, oder
2. die Durchfuhr zu untersagen, wenn auch die Vorschreibung von Auflagen zur Sicherstellung dieser Interessen nicht ausreicht,

und über diesen Bescheid unverzüglich die Zollbehörden zu informieren.

(4) Ist ein Zollverfahren bereits anhängig, so hat die zuständige Zollbehörde dieses bei Einlangen einer Verständigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Sinne von Abs. 1 auszusetzen. Die zollamtliche Abfertigung darf nur nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß Abs. 3 Z 1 erfolgen.

(5) Eine Verständigung gemäß Abs. 1 sowie die Zustellung eines Bescheides gemäß Abs. 3 hat an folgende Personen oder Gesellschaften zu erfolgen:

1. an die Person oder Gesellschaft, die über die Durchfuhr tatsächlich bestimmt, oder
2. sofern diese Person oder Gesellschaft nicht feststellbar ist, an die Person oder Gesellschaft, die den Transport durchführt, oder
3. sofern die in Z 2 genannte Person oder Gesellschaft weder Sitz noch Niederlassung im Anwendungsgebiet hat, an die Person, die den Transport tatsächlich durchführt.

4. Abschnitt:

Güterverkehr mit den anderen EU-Staaten

Melde- und Bewilligungspflichten

§ 12. (1) Sofern in § 17 oder in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die Verbringung von Gütern, die im Anhang zu diesem Bundesgesetz oder in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 genannt sind, in einen anderen EU-Staat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vor der Durchführung dieses Vorgangs zu melden.

(2) Widerspricht ein nach Abs. 1 gemeldeter Vorgang den in § 5 genannten Voraussetzungen und kann deren Einhaltung nur durch die Vorschreibung von Auflagen sichergestellt werden, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die entsprechenden Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben. Reichen auch Auflagen nicht aus, um die Einhaltung der genannten Voraussetzungen sicherzustellen, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Vorgang mit Bescheid zu untersagen.

(3) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 ist innerhalb von drei Wochen zu erlassen. Ist ein Gutachten eines anderen Bundesministers gemäß § 26 einzuholen, so verlängert sich diese Frist auf fünf Wochen. Sofern nach Ablauf dieser Frist kein Bescheid erlassen wurde, gilt der Vorgang als bewilligt. Auf Antrag der Person oder Gesellschaft, die die Meldung durchgeführt hat, ist über diesen Umstand eine Bestätigung auszustellen.

(4) Wenn dies zur Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen und Kontrollinteressen geboten ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzusetzen, dass die Verbringung bestimmter Güter aus dem Anwendungsgebiet in einen anderen EU-Staat oder aus einem anderen EU-Staat in das Anwendungsgebiet einer Bewilligung bedarf.

(5) Sofern dies nicht aus zwingenden Interessen der inneren und äußeren Sicherheit in der Verordnung gemäß Abs. 4 bei einzelnen Vorgängen ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist eine Meldung gemäß Abs. 2 oder eine Bewilligung gemäß Abs. 4 nicht erforderlich, wenn für denselben Vorgang eine Bewilligung eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt wird. In diesem Fall ist der Vorgang dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Vorlage der Bewilligung des anderen Mitgliedstaates vor seiner Durchführung zu melden.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 ist zu erteilen, wenn alle in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bewilligungsbescheid ist innerhalb von sechs Wochen zu erlassen.

- (7) Eine Meldepflicht gemäß Abs. 1 oder eine Bewilligungspflicht gemäß Abs. 4 besteht nicht für
1. Vorgänge, die § 37 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, unterliegen und
 2. die Verbringung von besonders konstruierten Bestandteilen für Militärgüter im Sinne von § 1 Abs. 2.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung festzulegen, welche Waren als Bestandteile im Sinne von Abs. 7 Z 2 anzusehen sind.

5. Abschnitt:

Technische Unterstützung

Verbote

§ 13. Technische Unterstützung ist verboten, wenn sie

1. zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist oder der Lieferant sich bewusst ist, dass sie dazu bestimmt ist, oder
2. im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht, die nicht in Z 1 genannt ist, und in Bestimmungsländern erbracht wird, gegen die ein Waffenembargo auf Grund eines vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Standpunktes oder einer vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Aktion, auf Grund einer Entscheidung der OSZE oder auf Grund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurde.

Bewilligungspflichten

§ 14. (1) Technische Unterstützung bedarf einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, wenn sie

1. im Zusammenhang mit der Ortung oder der Identifizierung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern erbracht wird oder
2. im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht, die nicht in § 13 Z 1 genannt ist.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn zumindest durch Vorschreibung von Auflagen gemäß § 30 sichergestellt ist, dass

1. die technische Unterstützung nicht in einem der in § 13 Z 2 genannten Bestimmungsländer erbracht werden wird und
2. keine Gefahr besteht, dass die technische Unterstützung sonst zu einer Endverwendung führt, die den in § 5 genannten Voraussetzungen widerspricht.

(3) Abweichend vom Verbot gemäß § 13 Z 2 bedarf technische Unterstützung, die in den dort genannten Ländern im Zusammenhang mit der Ortung oder Identifizierung von Gegenständen zu einer militärischen Endverwendung erbracht wird, einer Bewilligung, sofern sie ausschließlich zum Zweck der Beseitigung chemischer Waffen im Einklang mit der CWK oder sonst zum Abbau von Waffen und anderen Gegenständen zur militärischen Verwendung oder zum Schutz von Personen vor Gefahren durch solche Gegenstände erfolgt.

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist nur zu erteilen, wenn zumindest durch Auflagen gemäß § 30 sichergestellt ist, dass

1. die technische Unterstützung ausschließlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke bestimmt ist und
2. keine Gefahr besteht, dass die technische Unterstützung sonst zu einer Endverwendung führt, die den in § 5 genannten Voraussetzungen widerspricht.

Ausnahmen

§ 15. Ausgenommen von dem Verbot gemäß § 13 und von der Bewilligungspflicht gemäß § 14 ist technische Unterstützung, die

1. in einem Land erbracht wird, für das gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft gilt, oder
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die „offenkundig“ oder Teil der „Grundlagenforschung“ im Sinne der einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Rüstungskontrolle sind, oder
3. mündlich erfolgt und nicht mit Fragen in Zusammenhang steht, die der internationalen Kontrolle im Sinne von § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 unterliegen.

6. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der CWK und der Biotoxinkonvention

Verbote

§ 16. (1) Die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten und die Verwendung von Chemikalien, die in der Liste 1 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz genannt sind, in Staaten, die nicht Vertragsparteien der CWK sind, durch österreichische Staatsbürger oder Personen oder Gesellschaften, die im Anwendungsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind verboten.

- (2) Verboten sind die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, der Erwerb oder das Behalten von
1. Agenzien und Toxinen im Sinne von Art. I Z 1 der Biotoxinkonvention außer von Arten und in Mengen, die durch Vorbeugungs-, Schutz- und sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, und
 2. Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung der in Z 1 genannten Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind.

Bewilligungspflichten

§ 17. (1) Einer Bewilligungspflicht unterliegen

1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung und das Zurückbehalten von Chemikalien, die in Liste 1 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind,

2. die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe der in Z 1 genannten Chemikalien, soweit es sich nicht um einen der in § 4 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 genannten Vorgänge handelt, und
3. die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, der Erwerb oder das Behalten der in Art. I der Biotoxinkonvention genannten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vorgänge unterliegen auch dann einer Bewilligungspflicht, wenn sie außerhalb des Anwendungsgebietes durch eine Person österreichischer Staatsbürgerschaft oder durch Personen oder Gesellschaften erfolgen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Anwendungsgebiet haben.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2 ist zu erteilen, wenn die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere gemäß der CWK oder der Biotoxinkonvention nicht entgegenstehen und eine Beeinträchtigung der anderen in § 5 genannten Interessen nicht zu befürchten ist.

Meldepflichten

§ 18. (1) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind folgende Tätigkeiten vor ihrer Aufnahme, spätestens jedoch nach Erreichen der angeführten Mengenschwellen, zu melden:

1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung und das Zurückbehalten von Chemikalien, die in der Liste 2 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind,
2. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung und das Zurückbehalten von mehr als 10 Jahrestonnen von Chemikalien, die in der Liste 3 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind,
3. die Herstellung von organischen Chemikalien, die die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten, sofern eine jährliche Erzeugungsmenge von 30 t überschritten wird,
4. die Herstellung von jeweils mehr als 200 Jahrestonnen von nicht in den Listen 1 bis 3 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz genannten, durch Synthese erzeugten organischen Chemikalien, wobei die Herstellung in Anlagen, in denen ausschließlich Kohlenwasserstoffverbindungen und Explosivstoffe hergestellt werden, von der Meldepflicht ausgenommen ist, und
5. der Besitz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen gemäß Art. II Z 7 CWK sowie jede Veränderung im Bestand dieser Mittel.

(2) Widerspricht eine nach Abs. 1 gemeldete Tätigkeit, mit der ab dem Zeitpunkt der Meldung begonnen werden darf, den in § 5 genannten Voraussetzungen und kann deren Einhaltung nur durch die Verschreibung von Auflagen sichergestellt werden, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die entsprechenden Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben. Reichen auch Auflagen nicht aus, um die Einhaltung der genannten Voraussetzungen sicherzustellen, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Tätigkeit oder den Vorgang mit Bescheid zu untersagen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat überdies für Personen und Gesellschaften, die eine Meldung gemäß Abs. 1 abzugeben haben, mit Verordnung jährliche Meldepflichten festzulegen, sofern dies auf Grund der Teile VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK erforderlich ist. In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die Voraussetzungen dieser Meldepflicht in Form von tatsächlich getätigten oder voraussichtlichen jährlichen Erzeugungs- oder Handelsvorgängen,
2. die zu meldenden Daten und
3. die Termine für die Abgabe der Meldungen.

Mischungen und Fertigprodukte

§ 19. (1) Die Verbote gemäß den § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 1, die Bewilligungspflichten gemäß den § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie die Meldepflichten gemäß § 18 gelten auch für Mischungen und Fertigprodukte, die eine oder mehrere der von den jeweiligen Beschränkungen erfassten Chemikalien enthalten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jedoch mit Verordnung festzulegen, dass alle oder einzelne der in Abs. 1 genannten Verbote, Bewilligungs- oder Meldepflichten für alle oder einzelne Vorgänge oder Tätigkeiten bei Mischungen und Fertigprodukten nicht gelten, wenn der Anteil der Chemikalie oder der Chemikalien einen bestimmten Gewichtsprozentsatz nicht überschreitet, sofern

1. dies mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs vereinbar ist und
2. sicher gestellt ist, dass die Chemikalien ausschließlich zu den in Art. II Z 9 CWK genannten Zwecken verwendet werden.

Nationale Behörde

§ 20. (1) Nationale Behörde im Sinne von Art. VII Abs. 4 CWK ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Nationaler Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfassung der zu meldenden Daten gemäß Art. III und VI sowie den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,
2. Vornahme der Erstdeklaration und aller weiteren, vorgeschriebenen Meldungen an die OPCW gemäß Art. III und VI sowie den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,
3. Mitarbeit an den von der OPCW angeordneten und durchzuführenden Inspektionen gemäß Art. VI Abs. 9 und 10 und den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK sowie Art. IX und den Teilen II und X des Verifikationsanhangs zur CWK,
4. die unverzügliche Weiterleitung von Inspektionsansuchen der OPCW gemäß Art. VI Abs. 9 und 10 und den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK sowie Art. IX Abs. 15 CWK an die zu inspizierende Einrichtung,
5. Durchführung von Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungs- und Meldepflichten nach diesem Bundesgesetz gemäß den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,
6. Sicherstellung der Geheimhaltung aller erhaltenen, zugänglichen und verfügbaren Daten und Informationen gemäß dem Vertraulichkeitsanhang zur CWK,
7. Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit Nichtmitgliedstaaten der CWK gemäß Art. IX, X, XI und dem Verifikationsanhang zur CWK,
8. Unterstützung der OPCW bei ihrer Tätigkeit gemäß Art. IX und X sowie den Teilen II, VI, VII und VIII des Verifikationsanhangs zur CWK,
9. Austausch und Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich für von der CWK nicht untersagte Zwecke gemäß Art. XI und den Teilen VI, VII und VIII des Verifikationsanhangs zur CWK,
10. Unterstützung und Beratung von Personen und Gesellschaften in Fragen der Durchführung der CWK unter Wahrung der darin vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten.

(3) Die Vertretung Österreichs in der Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Art. VIII lit. B CWK und im Exekutivrat gemäß Art. VIII lit. C CWK ist vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahrzunehmen.

(4) Abgesehen von den in Abs. 3 genannten Fällen vertritt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Österreich als Nationale Behörde gemäß Art. VII Abs. 4 CWK bei der Erfüllung aller Verpflichtungen aus der CWK.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, die ihm zugänglichen Daten und Informationen dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln, soweit dies aus sicherheitspolitischen Gründen erforderlich ist.

7. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für den Handelsverkehr

Importzertifikate

§ 21. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag Importzertifikate auszustellen, wenn dies zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung eines anderen EU-Staates oder eines Drittstaates für die Ausfuhr nach Österreich erforderlich ist und den in § 5 genannten Voraussetzungen nicht widerspricht.

(2) Wenn die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur durch Vorschreibung geeigneter Auflagen sichergestellt werden kann, so ist das Importzertifikat nur mit diesen Auflagen auszustellen. Reichen auch Auflagen zur Sicherung der Einhaltung der Voraussetzungen nicht aus, so ist die Ausstellung des Importzertifikats mit Bescheid zu verweigern.

Befreiungsbestimmungen

§ 22. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat mit Verordnung bei bestimmten Vorgängen, für die Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegt worden sind,

Wert- oder Mengengrenzen festzulegen, unter denen die Ein- oder Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt, wenn damit keine Gefährdung der Interessen verbunden ist, denen die Beschränkung dient.

Feststellungsbescheide

§ 23. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob ein Gut oder technische Unterstützung hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Staat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 16 bis 18 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt oder nicht.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen, dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes gemäß § 12 Abs. 1 allgemein als bewilligt gilt oder einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 32 Abs. 1 unterliegt oder einer Allgemeinen Genehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a unterliegt.

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

§ 24. (1) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Bewilligung erteilt wird.

(2) Bei Rechtsgeschäften über Vorgänge, für die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderlich war, für die aber vor deren Durchführung auf Grund einer Änderung von Rechtsvorschriften eine Bewilligung erforderlich wird, ist ein Antrag auf Bewilligung zu stellen. Dieser Antrag muss bei Bewilligungen gemäß diesem Bundesgesetz innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten der Vorschriften über die Bewilligungspflicht, bei Anträgen nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der darin vorgesehenen Fristen gestellt werden.

(3) Wird innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen kein Antrag gestellt oder wird die Bewilligung nicht erteilt, so gilt das Rechtsgeschäft hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem In-Kraft-Treten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

(4) Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts auf Grund einer Änderung von Rechtsvorschriften einem Verbot nach diesem Bundesgesetz oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterworfen werden, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem In-Kraft-Treten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

8. Abschnitt:

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen

Einvernehmen mit anderen Bundesministern, Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrats

§ 25. (1) Verordnungen gemäß den § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 22 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, soweit zollrechtliche Bestimmungen betroffen sind.

(2) Verordnungen gemäß den § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erlassen, soweit außenpolitische Interessen betroffen sind.

(3) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen gemäß den § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats. Ist der Nationalrat nicht versammelt oder kann eine Zustimmung des Hauptausschusses nicht abgewartet werden, weil die Maßnahme aus einem der in § 4 Abs. 2 genannten Gründen dringlich ist, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Verordnung erlassen und hat darüber dem Hauptausschuss des Nationalrats Bericht zu erstatten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat eine solche Verordnung unverzüglich aufzuheben, wenn dies der Hauptausschuss des Nationalrats verlangt.

(4) In den in § 20 Abs. 2 Z 7 genannten Angelegenheiten ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vorzugehen, soweit völkerrechtliche oder außenpolitische Belange berührt sind.

Gutachten anderer Bundesminister

§ 26. Falls bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheids oder für die Ausstellung eines Importzertifikates auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft Fragen zu beurteilen sind, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers fallen, hat der betroffene Bundesminister auf Ersuchen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ein Gutachten zu diesen Fragen innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Ersuchens zu erstatten.

9. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften über Bewilligungen, Meldungen und Importzertifikate

Form und Inhalt von Anträgen und Meldungen

§ 27. (1) Anträge oder Meldungen nach diesem Bundesgesetz oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft sind schriftlich einzubringen, wobei die amtlich aufzulegenden Formulare zu verwenden sind.

(2) Der Antrag oder die Meldung hat alle erforderlichen Angaben für die Beurteilung des Vorgangs oder der Tätigkeit zu enthalten, für den oder die der Antrag gestellt oder die Meldung erstattet wird. Geeignete Nachweise sind anzuschließen.

Verantwortliche Beauftragte

§ 28. (1) Sofern dies zur Wahrung einer der in § 4 Abs. 2 genannten Interessen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Personen oder Gesellschaften, die mit der Erzeugung von oder dem Handel mit Waren oder dem Entwurf oder der Weitergabe von Software oder Technologie oder von technischer Unterstützung befasst sind oder sein können, die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Beauftragter mit Bescheid aufzutragen, dem oder denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte Räumlichkeiten oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Vorschriften obliegt. Zu verantwortlichen Beauftragten können nur natürliche Personen bestellt werden, auf die alle Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG zutreffen und die als verlässlich im Sinne von § 29 anzusehen sind.

(2) Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß Abs. 1 ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Bestellung mit Bescheid abzulehnen oder eine bestellte Person mit Bescheid abzurufen, wenn eine angezeigte Person nicht allen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entspricht oder nach ihrer Bestellung Umstände eintreten, durch die zumindest eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(4) Eine Person oder Gesellschaft kann auch von sich aus einen oder mehrere verantwortliche Beauftragte im Sinne von Abs. 1 bestellen. In diesem Fall ist die Bestellung dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, anzuzeigen. Abs. 3 ist auch auf diese verantwortlichen Beauftragten anzuwenden.

(5) Sofern ein oder mehrere verantwortliche Beauftragte gemäß den Abs. 1 bis 4 bestellt wurden, dürfen Anträge und Meldungen nur von diesen Personen unterzeichnet werden.

(6) Die Bearbeitung eines Antrags oder einer Meldung kann von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne von Abs. 1 abhängig gemacht werden, wenn ein solcher nicht bereits gemäß den Abs. 1 bis 3 oder gemäß Abs. 4 bestellt wurde.

Verlässlichkeit

§ 29. (1) Zweifel an der Verlässlichkeit einer Person bestehen insbesondere dann, wenn diese

1. von einem Gericht verurteilt wurde
 - a) wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher, gewerberechtlicher, waffenrechtlicher, zollrechtlicher Bestimmungen oder Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes oder des Schieß- und Sprengmittelgesetzes oder
 - b) wegen einer anderen als den in Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen;
2. in einem der in Z 1 lit. a genannten Bereiche wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines Finanzvergehens bestraft worden ist, sofern eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde oder

3. in den in Z 1 lit. a genannten Bereichen mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung oder einem Finanzvergehen zu einer geringeren als in Z 2 genannten Strafe verurteilt wurde oder
4. andere Gründe vorliegen, die die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder einschränken.

(2) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur Verurteilungen herangezogen werden, die weder getilgt sind, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, unterliegen. Die in Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Strafen dürfen nur dann herangezogen werden, wenn seit der Bestrafung weniger als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Abs. 1 Z 1 bis 3 iVm Abs. 2 gelten auch dann, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Auflagen

§ 30. (1) Die Erteilung einer Bewilligung gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b ist mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, wenn dies zur Einhaltung der in § 5 genannten Voraussetzungen erforderlich ist.

(2) In Auflagen gemäß Abs. 1 kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. eine Einfuhrbewilligung, ein Importzertifikat, eine Endverbleibsbescheinigung, eine Wareneingangsbescheinigung oder ein vergleichbares Dokument des Bestimmungslandes vorzulegen ist oder
2. eine Ware nur an Personen abgegeben werden darf, die eine gültige Genehmigung zum Handel mit diesen Waren besitzen, oder
3. eine Ware eine durch nationale oder internationale Vorschriften festgelegte Kennzeichnung aufzuweisen hat oder
4. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vor einer beabsichtigten Weitergabe des Gutes an einen anderen Empfänger zu informieren ist.

Sonstige Vorschriften für Bewilligungen und Importzertifikate

§ 31. (1) Bewilligungen und Importzertifikate sind zeitlich zu befristen.

(2) Bewilligungen und Importzertifikate sind nicht übertragbar.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Bewilligungen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft in Form von zeitlich begrenzten Globalbewilligungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern, die im Güterverkehr mit einem oder mehreren genau festgelegten Drittstaaten gültig sind, zu erteilen, wenn dies

1. im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und
2. die Einhaltung aller maßgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen dadurch nicht gefährdet ist.

(4) Bescheide des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach diesem Bundesgesetz oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft sind innerhalb von drei Wochen zu erlassen. Ist ein Gutachten eines anderen Bundesministers gemäß § 26 erforderlich, so verlängert sich diese Frist auf fünf Wochen.

Allgemeine Bewilligungen

§ 32. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung durch Verordnung allgemeine Bewilligungen erteilen, die sich auf bestimmte Bestimmungsländer und bestimmte Güterkategorien beziehen, wenn dies nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist und eine Beeinträchtigung der in § 5 genannten Interessen nicht zu befürchten ist.

(2) Die Zollbehörden haben alle Personen oder Gesellschaften, die Güter im Rahmen einer allgemeinen Bewilligung gemäß Abs. 1 oder einer Allgemeinen Genehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a ausführen oder durchführen, anlässlich der ersten Inanspruchnahme einer solchen Bewilligung oder Genehmigung dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu melden. Personen oder Gesellschaften, die Güter auf Grund einer allgemeinen Bewilligung nach diesem Bundesgesetz vermitteln, haben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Durchführung des ersten Vorgangs auf Grund dieser Bewilligung zu melden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Grund all dieser Meldungen ein Register aller Personen und Gesellschaften, die von derartigen Bewilligungen Gebrauch machen, anzulegen und regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.

Widerruf, nachträgliche Auflagen

§ 33. (1) Bewilligungsbescheide, die sich auf Vorgänge beziehen, für die nach der Bescheiderlassung ein Verbot gemäß § 6 Abs. 2, gemäß § 10 Abs. 2 oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft in Kraft tritt, gelten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Verbots, spätestens jedoch am Tag von dessen Kundmachung, kraft Gesetzes als widerrufen.

(2) Ist in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen zumindest eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b oder für die Ausstellung eines Importzertifikats nachträglich nicht mehr gegeben und reicht die Vorschreibung bestimmter Auflagen im Sinne von § 30 aus, um die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen wieder sicher zu stellen, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit diese Auflagen mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben. Andernfalls hat er die Bewilligung oder das Importzertifikat mit Bescheid zu widerrufen.

(3) Von einem Widerruf gemäß Abs. 1 oder 2 betroffene Bescheide oder Importzertifikate sind unverzüglich an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zurückzusenden.

(4) Von jedem Bescheid gemäß Abs. 2 ist unverzüglich der Bundesminister für Finanzen zu verständigen.

10. Abschnitt:

Überwachung

Allgemeine Kontrollbestimmungen

§ 34. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Gemeinschaft und der in § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jederzeit Berichte und Nachweise fordern und für deren Vorlage eine angemessene Frist festsetzen und, sofern eine wirksame Kontrolle auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, bei den Beteiligten auch Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein rechtswidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Rahmen der Überwachungstätigkeit gemäß Abs. 1 insbesondere

1. die zu überprüfenden Einrichtungen und Transportmittel betreten,
2. die erforderlichen Daten und Informationen erfragen,
3. das Personal der zu überprüfenden Einrichtung und Personen, die am Transport von Gütern beteiligt sind, befragen,
4. Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen nehmen,
5. Fotografien der zu inspizierenden Einrichtungen, Transportmittel und Gegenstände anfertigen lassen,
6. Proben entnehmen und analysieren lassen und
7. die Vornahme bestimmter Arbeitsgänge verlangen.

(3) Sollen Überwachungshandlungen am Ort eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung vorgenommen werden, so ist der Eigentümer der Einrichtung oder der Betriebsinhaber mindestens eine Woche vor Vornahme dieser Handlungen unter Hinweis, dass es sich um eine Überprüfung der Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Vorschriften handelt, zu verständigen.

(4) Eine Verständigung gemäß Abs. 3 kann nur dann unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Verletzung der in Abs. 1 genannten Vorschriften vorliegen könnte. In diesem Fall ist der Eigentümer der Einrichtung, der Betriebsinhaber oder ein Vertreter dieser Personen bei Betreten der Einrichtung oder des Betriebes unverzüglich zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und sind weder der Eigentümer noch der Betriebsinhaber noch ein Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt eine nachträgliche Verständigung. In der Verständigung sind die Gründe, die zur Annahme einer Rechtsverletzung geführt haben, anzugeben.

(5) Bei den Kontrolltätigkeiten im Sinne der vorstehenden Absätze sind eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen nach Möglichkeit zu vermeiden.

(6) Soweit dies zur Vollziehung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen erforderlich ist, haben die in Abs. 3 und 4 genannten Personen den in Abs. 1 genannten Organen das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen. Überdies haben die genannten Personen die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und anderen Aufforderungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 nachzukommen.

(7) Über jede Überwachungshandlung gemäß den Abs. 1 bis 6 ist eine Niederschrift im Sinne der §§ 14 und 15 AVG aufzunehmen.

Besondere Bestimmungen für Überprüfungen gemäß der CWK

§ 35. (1) Bei Überprüfungen, die auf Anordnung der OPCW gemäß den Bestimmungen der CWK durchgeführt werden, stehen den Inspektoren der OPCW im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die in § 34 genannten Befugnisse zu und es bestehen ihnen gegenüber die in § 34 Abs. 5 genannten Pflichten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bei Überprüfungen gemäß Abs. 1 für die Einhaltung der Vorschriften der CWK, insbesondere der Teile II, III, VI lit. E, VII lit. B, VIII lit. B und IX lit. B und C des Verifikationsanhangs und der Vorschriften des Vertraulichkeitsanhangs sowie der Vorschriften dieses Bundesgesetzes Sorge zu tragen. Während der ganzen Dauer der Überprüfung hat zumindest ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit anwesend zu sein.

(3) Sofern anlässlich einer Überprüfung gemäß Abs. 1 militärische oder sicherheitspolizeiliche Interessen betroffen sind, können der Bundesminister für Landesverteidigung oder der Bundesminister für Inneres Vertreter zur Teilnahme an der Überprüfung entsenden.

Befugnisse der Zollbehörden

§ 36. (1) Über Ersuchen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sind die Zollbehörden befugt, Ermittlungen über Umstände durchzuführen, die für die Einhaltung der in § 34 Abs. 1 genannten Bestimmungen maßgebend sind oder waren. Für diese Ermittlungen gelten die §§ 24 und 25 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Nachschauen und Prüfungen auch dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Person nicht unter § 23 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes fällt.

(2) Das Ergebnis der Ermittlungen gemäß Abs. 1 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für Zwecke eines Abgabeverfahrens oder Finanzstrafverfahrens verwendet werden.

Aufbewahrung von Unterlagen

§ 37. (1) Wer einen Vorgang im Zusammenhang mit einem Güterverkehr oder mit technischer Unterstützung veranlasst, der einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht nach diesem Bundesgesetz oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b unterliegt oder für den ein Importzertifikat ausgestellt wurde, hat darüber Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, an Hand derer Folgendes festgestellt werden kann:

1. die Bezeichnung der Güter einschließlich der erforderlichen technischen Spezifikationen oder die genaue Bezeichnung und Form der technischen Unterstützung,
2. die Menge dieser Güter,
3. Name und Anschrift aller verantwortlichen Personen oder Gesellschaften,
4. der oder die Vertragspartner und
5. die Endverwendung und der Endverwender, soweit diese bekannt waren oder bekannt sein mussten.

(2) Die Beteiligten haben die in Abs. 1 genannten Unterlagen zum Zweck der Kontrolle gemäß den §§ 34 bis 36 mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

Internationale Zusammenarbeit

§ 38. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann

1. Daten über Bescheide auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft, mit denen eine Bewilligung erteilt, ein Antrag auf Bewilligung abgelehnt wird oder ein Verbot ausgesprochen wird, und
2. Daten im Zusammenhang mit dem Verdacht eines Vorgangs, durch den ein in § 4 Abs. 2 Z 4 genanntes Gut an einen Empfänger gelangen könnte, der dieses zu zumindest einem der in § 5 Z 2 bis 9 genannten Zwecke verwenden könnte,

an die Organe und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Sekretariat des Wassenaar Arrangements, BGBl. III Nr. 89/1997, sowie an andere Staaten, Internationale Organisationen und sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen weitergeben, soweit dies auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Z 1 oder 2 geboten oder zur Sicherung der internationalen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Kontrolle des Technologietransfers im Sinne von § 4 Abs. 1 Z 4 bis 6 erforderlich ist und an der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten durch den Empfänger kein Zweifel besteht.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann den Organen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgende Daten betreffend die Verweigerung einer Ausfuhr übermitteln:

1. eine kurze Beschreibung der betroffenen Güter einschließlich der erforderlichen technischen Spezifikationen,
2. Menge und Wert der betroffenen Güter,
3. Bestimmungsland,
4. vorgesehener Empfänger,
5. vorgesehener Endverwender, falls dieser nicht mit dem vorgesehenen Empfänger übereinstimmt,
6. Begründung für die Ablehnung und
7. Zeitpunkt der Ablehnung.

(3) Als Verweigerung einer Ausfuhr im Sinne von Abs. 2 sind anzusehen:

1. die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b;
2. ein Untersagungsbescheid gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 und
3. ein Feststellungsbescheid gemäß § 23, dass ein Vorgang einem Ausfuhrverbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt.

(4) Bevor eine Ausfuhrbewilligung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 in einem Fall erteilt werden soll, in dem von einem oder mehreren anderen EU-Staaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion eine Bewilligung verweigert worden ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, sofern er von dieser Verweigerung Kenntnis hat, den oder die betreffenden EU-Staaten zu konsultieren. Sofern der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Ausfuhrbewilligung nach Abschluss der Konsultationen dennoch erteilt, hat er dies dem oder den betroffenen anderen EU-Staaten mitzuteilen und seine Gründe ausführlich darzulegen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann den Organen und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zumindest folgende Angaben betreffend Vermittlungstätigkeiten übermitteln:

1. maßgebliche innerstaatliche Rechtsvorschriften sowie alle Änderungen dieser Vorschriften,
2. bekannte Tatsachen über bestimmte Vermittler und
3. Ablehnung von Anträgen auf Bewilligung eines Vermittlungsvorgangs.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat ein Register aller Personen und Gesellschaften zu führen, die eine Bewilligung für einen Vermittlungsvorgang im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 12 erhalten haben. Die Daten in diesem Register sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

11. Abschnitt:

Strafbestimmungen

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 39. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. Güter ohne eine gemäß § 4 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2, auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 9 oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a erforderliche Bewilligung ein- oder ausführt oder die Verbringung in ein anderes Land vermittelt oder
2. Güter ohne eine nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. b erforderliche Bewilligung ein-, aus- oder durchführt, oder
3. Waren ohne eine gemäß § 10 Abs. 1, gemäß einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 2 oder gemäß einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 3 erforderliche Bewilligung durchführt oder

4. Güter ohne eine nach § 12 Abs. 4 oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a erforderliche Bewilligung in einen anderen EU-Staat oder aus einem anderen EU-Staat verbringt oder
5. die von § 17 Abs. 1 iVm § 19 erfassten Chemikalien, Mischungen und Fertigprodukte ohne die gemäß § 17 Abs. 1 erforderliche Bewilligung entwickelt, herstellt, erwirbt, lagert, zurückbehält, unmittelbar oder mittelbar weitergibt oder
6. in den Fällen der Z 1 bis 3 nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung in ein anderes als das in der Bewilligung genannte Bestimmungsland verbringt oder an der Umleitung in ein anderes Bestimmungsland mitwirkt oder
7. technische Unterstützung entgegen einem Verbot gemäß § 13 oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder ohne eine nach § 14 oder nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a erforderliche Bewilligung leistet oder
8. bei bewilligungspflichtigen Vorgängen im Sinne von Z 1 bis 5 oder 7, die Güter oder technische Unterstützung zum Gegenstand haben,
 - a) einer auf Grund des § 30 oder des § 33 Abs. 2 oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt oder
 - b) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt oder
 - c) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bewilligung erschleicht oder die Festlegung von Bedingungen oder Auflagen gemäß § 30, gemäß § 33 Abs. 2 oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder den Widerruf der Bewilligung gemäß § 33 Abs. 2 oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft hintan hält oder
9. einem Verbot gemäß § 6 Abs. 1, auf Grund einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 iVm § 9, auf Grund einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 3 oder einem Verbot der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gütern auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. b zuwiderhandelt oder
10. einem Untersagungsbescheid gemäß § 7 Abs. 2 Z 2, § 11 Abs. 2 Z 2 oder § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt oder die Erlassung eines solchen Untersagungsbescheides durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintan hält oder
11. einer auf Grund von § 7 Abs. 2 Z 2 oder § 11 Abs. 2 Z 2 oder § 12 Abs. 3 festgelegten Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Festlegung von solchen Bedingungen oder Auflagen hintan hält oder
12. entgegen dem Verbot gemäß § 16 Abs. 1 Chemikalien, die in Liste 1 zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, produziert, erwirbt, zurückbehält oder verwendet oder
13. entgegen dem Verbot in § 16 Abs. 2 die dort genannten Güter herstellt, lagert, erwirbt oder behält oder
14. durch unrichtige Angaben einen Feststellungsbescheid gemäß § 23 über das Nichtbestehen einer der in den Z 1 bis 13 genannten Bewilligungspflichten oder eines der dort genannten Verbote erschleicht,

ist vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen leistet.

(3) Wer vorsätzlich einer Meldepflicht gemäß § 8, gemäß § 12 Abs. 1 oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a oder b zuwiderhandelt oder durch unrichtige Angaben einen Feststellungsbescheid über das Nichtbestehen einer derartigen Meldepflicht erschleicht, ist vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer

1. eine der in Abs. 3 angeführten Handlungen fahrlässig begeht oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 5 zuwiderhandelt,

ist vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 120 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) In den in den Abs. 1 bis 4 genannten Fällen ist auch der Versuch strafbar.

(4) Der Täter ist nach den Abs. 1 bis 4 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Verfall und Wertersatz

§ 40. (1) Güter, auf die sich eine gemäß § 39 strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden, sofern sie dem Täter oder einem Beteiligten gehören und ihr Wert nicht in einem Missverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, Bedacht zu nehmen. Die vom Gericht für verfallen erklärten Güter sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.

(2) Kann ein Gut nicht für verfallen erklärt werden, so ist statt auf Verfall auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe von dessen Wert zu erkennen. Kann dieser Wert nicht ermittelt werden, so ist ein dem mutmaßlichen Wert entsprechender Geldbetrag, der jedoch 36 500 € nicht übersteigen darf, als Wertersatz festzulegen. Der Wertersatz ist im Strafurteil auszusprechen. Stellt sich jedoch erst später heraus, dass das Gut nicht für verfallen erklärt werden kann, so ist der Wertersatz in einem besonderen Beschluss ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

(3) Stünde der Wertersatz zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter oder den Beteiligten treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen.

(4) Zur Sicherung des Verfalls, der Einziehung oder zu Zwecken der Beweissicherung können Gegenstände auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde oder dem Gericht unverzüglich anzuzeigen und die beschlagnahmten Gegenstände abzuliefern.

Gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen

§ 41. (1) Wer vorsätzlich

1. Waren ohne die nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. c erforderliche Bewilligung ein-, aus- oder durchführt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 73 000 € übersteigt, oder
2. bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 73 000 € übersteigt,
 - a) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt oder
 - b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen und Auflagen hintan hält oder
 - c) gegen Auflagen oder Bedingungen in einem Bewilligungsbescheid zuwiderhandelt oder
3. hinsichtlich eines Importzertifikats gemäß § 21
 - a) die Ausstellung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht oder
 - b) durch solche Angaben die Verschreibung von Auflagen gemäß § 21 Abs. 2 oder gemäß § 33 Abs. 2 oder einen Widerruf gemäß § 33 Abs. 2 hintan hält oder
 - c) das Importzertifikat entgegen einem Widerruf weiter verwendet oder
 - d) das Importzertifikat zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt oder
4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Feststellungsbescheid gemäß § 23 über das Nichtbestehen einer Bewilligungspflicht gemäß Z 1 erschleicht,

begeht ein Finanzvergehen und ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 146 000 € zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 des Finanzstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist auch der Versuch strafbar.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Tat unter einen Tatbestand in § 39 fällt oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(4) Neben der in Abs. 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe von § 17 des Finanzstrafgesetzes zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Güter samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.

Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

§ 42. (1) Wer

1. vorsätzlich eine der in § 41 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten strafbaren Handlungen begeht, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 73 000 € nicht übersteigt, oder
2. vorsätzlich gegen eine nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 17 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung verstößt oder
3. fahrlässig eine der in § 41 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht oder
4. durch unrichtige Angaben einen Feststellungsbescheid über das Nichtbestehen einer Meldepflicht gemäß Z 2 erschleicht,

begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis 73 000 € zu bestrafen.

(2) Wer fahrlässig eine der in Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten strafbaren Handlungen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 € zu bestrafen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist auch der Versuch strafbar.

Vereinfachte Strafverfügung

§ 43. Hat jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen nach § 42 und geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 des Finanzstrafgesetzes begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung nach § 146 des Finanzstrafgesetzes erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 44. (1) Wer vorsätzlich

1. eine der in § 18 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten hinsichtlich der von § 18 Abs. 1 iVm § 19 erfassten Chemikalien, Mischungen und Fertigprodukten unter Verletzung der in § 18 Abs. 1 vorgeschriebenen Meldepflicht oder entgegen einem Untersagungsbescheid nach § 18 Abs. 2 ausübt oder eine gemäß § 18 Abs. 2 vorgeschriebene Auflage nicht einhält oder die Vorschreibung von Auflagen oder die Unterlassung eines Untersagungsbescheides gemäß § 18 Abs. 2 durch unrichtige Angaben hintan hält oder
2. durch unrichtige Angaben einen Feststellungsbescheid gemäß § 23 über das Nichtbestehen einer Meldepflicht gemäß Z 1 erschleicht oder
3. der Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 1 zuwider handelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 € zu bestrafen.

(2) Wer

1. fahrlässig eine der in Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen begeht oder
2. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 28 Abs. 1 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt oder
3. einer der im § 34 Abs. 5 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder
4. vorsätzlich die Aufzeichnungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder die Aufbewahrungspflicht gemäß § 37 Abs. 2 verletzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 € zu bestrafen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist auch der Versuch strafbar.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch dieser Behörde.

(5) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Verfall, Entsorgung

§ 45. (1) Die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 Z 1 bildenden Chemikalien sind für verfallen zu erklären.

(2) Als Kosten eines Strafverfahrens gelten auch die Kosten einer allenfalls notwendigen Entsorgung der gemäß Abs. 1 für verfallen erklärten Chemikalien.

12. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

Zollrechtliche Behandlung von Bescheiden

§ 46. Nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft und nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligungen hinsichtlich der Aus-, Ein- und Durchfuhr oder der Vermittlung sowie Bescheide im Sinne von § 7 Abs. 2 Z 1 und § 11 Abs. 2 Z 1 bilden Unterlagen im Sinne des Artikels 62 Abs. 2 des Zollkodex. Die Zollbehörden sind befugt, auch nach der Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder bei Entstehen der Zollschild, ohne dass eine Anmeldung abgegeben wurde, zu verlangen, dass ihnen Bewilligungen und sonstige Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 47. (1) Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2002, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

(2) Eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz ist nicht erforderlich für Vorgänge, die einer Bewilligungspflicht gemäß dem Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch Artikel II dieses Bundesgesetzes, oder dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, unterliegen. Der Bundesminister für Inneres hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eine Ausfertigung aller Bescheide gemäß dem Kriegsmaterialgesetz, die Waren betreffen, die in den Anhängen zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, unverzüglich nach deren Erlassung zu übermitteln.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 48. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 49. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes treten das Außenhandelsgesetz 1995, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, und das Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 24/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, außer Kraft, sofern die folgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Die §§ 34 bis 36 sowie § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 sind auch auf Vorgänge anwendbar, die einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1995 oder des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes unterlegen sind.

Vollzugsklausel

§ 50. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit der folgende Absatz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(2) Mit der Vollziehung der folgenden Bestimmungen sind betraut:

1. hinsichtlich der § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
2. hinsichtlich des § 22 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe von § 25 Abs. 1;
3. hinsichtlich der § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 sowie der §§ 36, 42, 43 und 46 der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 20 Abs. 2 Z 7 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, nach Maßgabe von § 25 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;
5. hinsichtlich des § 20 Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;

6. hinsichtlich des § 26 der sachlich zuständige Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereichs;
7. hinsichtlich des § 35 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs;
8. hinsichtlich der §§ 39 bis 41 der Bundesminister für Justiz.

Anhang

CHEMIKALIENLISTEN

In den folgenden Listen sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der CWK kritische Chemikalien genannt. Zum Zweck der Durchführung dieses Übereinkommens sind in den Listen die Chemikalien angegeben, auf welche die im Verifikationsanhang der CWK vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen anzuwenden sind.

(Jeder Hinweis auf Gruppen dialkylierter Chemikalien denen - in Klammern - eine Aufzählung von Alkylgruppen folgt, bedeutet, dass alle Verbindungen, die sich durch sämtliche mögliche Kombinationen der in Klammern genannten Alkylgruppen ergeben, als in die entsprechende Liste eingetragen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.)

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

Liste 1

A. Toxische Chemikalien:

1. O-Alkyl (C₁₀, einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)phosphonofluoride
zB Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid (107-44-8)
Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (96-64-0)
2. O-Alkyl (C₁₀ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide
zB Tabun: O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (77-81-6)
3. O-Alkyl (H oder C₁₀ einschließlich Cycloalkyl)- S-2-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze
zB VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethyl-phosphonothiolat (50782-69-9)
4. Schwefelloste:
 - 2-Chlorethylchlormethylsulfid (2625-76-5)
 - Senfgas: Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (505-60-2)
 - Bis-(2-chlorethylthio)-methan (63869-13-6)
 - Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan (3563-36-8)
 - Bis- 1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan (63905-10-2)
 - Bis- 1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan (142868-93-7)
 - Bis- 1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan (142868-94-8)
 - Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether (63918-90-1)
 - O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (63918-89-8)
5. Lewisite:
 - Lewisit 1: 2-Chlorvinylchlorarsin (541-25-3)
 - Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin (40334-69-8)
 - Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin (40334-70-1)
6. Stickstoffloste:
 - HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin (538-07-8)
 - HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin (51-75-2)
 - HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (555-77-1)

7. Saxitoxin (35523-89-8)
 8. Ricin (9009-86-3)

B. Ausgangsstoffe:

9. Alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride
 zB DF: Methylphosphonsäuredifluorid (676-99-3)
 10. O-Alkyl (H oder C₁₀ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-
 alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze
 zB QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-methylphosphonit (57856-11-8)
 11. Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid (1445-76-7)
 12. Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid (7040-57-5)

Liste 2**A. Toxische Chemikalien:**

1. Amiton: 0,0-Diethyl-S-(2-(diethylamino)-ethyl)-phosphorthiolat und entsprechende alkylierte und
 protonierte Salze (78-53-5)
 2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (382-21-8)
 3. BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (6581-06-2)

B. Ausgangsstoffe:

4. Chemikalien, mit Ausnahme der in Liste 1 genannten, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine
 und nur eine unsubstituierte Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist,
 jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome
 zB Methylphosphonsäuredichlorid (676-97-1)
 Dimethylmethylphosphonat (765-79-6)
 Ausnahme: Fonofos: O-Ethyl-S-phenyl-ethylthiophosphonat (944-22-9)
 5. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramid-dihalogenide
 6. Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate
 7. Arsenrichlorid (7784-34-1)
 8. 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (76-93-7)
 9. Chinuclidin-3-ol (1619-34-7)
 10. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-chloride und entsprechende protonierte Salze
 11. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze
 Ausnahmen:
 N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze (108-01-0)
 N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze (100-37-8)
 12. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze
 13. Thiodiglykol: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid (111-48-8)
 14. Pinakolylalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol (464-07-3)

Liste 3**A. Toxische Chemikalien:**

1. Phosgen: Carbonyldichlorid (75-44-5)
 2. Chlorcyan (506-77-4)
 3. Cyanwasserstoff (74-90-8)
 4. Chlorpikrin: Trichlornitromethan (76-06-2)

B. Ausgangsstoffe:

5. Phosphoroxidchlorid (10025-87-3)
 6. Phosphortrichlorid (7719-12-2)
 7. Phosphorpentachlorid (10026-13-8)

8. Trimethylphosphit	(121-45-9)
9. Triethylphosphit	(122-52-1)
10. Dimethylphosphit	(868-85-9)
11. Diethylphosphit	(762-04-9)
12. Schwefelmonochlorid	(10025-67-9)
13. Schwefeldichlorid	(10545-99-0)
14. Thionylchlorid	(7719-09-7)
15. Ethyldiethanolamin	(139-87-7)
16. Methyldiethanolamin	(105-59-9)
17. Triethanolamin	(102-71-6)

Artikel II

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Das Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Vermittlung ist ein Vorgang, bei dem eine Person österreichischer Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz im Inland oder eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft mit Sitz im Inland oder eine andere Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die vom Inland aus tätig wird,

- a) Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft, oder
- b) veranlasst, dass ein solches Rechtsgeschäft zu Stande kommt, oder
- c) Kriegsmaterial kauft oder verkauft, wenn dadurch dessen Verbringung von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat bewirkt wird, oder
- d) veranlasst, dass in ihrem Eigentum befindliches Kriegsmaterial von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat verbracht wird.“

2. In § 10 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.xxx/2004 tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Die Dual-Use-Verordnung (EG) Nr.1334/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 149/2003, neue Beschlüsse im Rahmen der GASP und andere Entwicklungen im Bereich der internationalen Terrorbekämpfung und Rüstungskontrolle und Kontrolle des Technologietransfers erfordern Anpassungen des österreichischen Außenhandelsrechts.

Ziele:

Anpassung der österreichischen Rechtslage an die neuen europarechtlichen und anderen völkerrechtlichen Erfordernisse, insbesondere zur Sicherung einer effizienten Terrorbekämpfung; Bereinigung anderer Vollzugsprobleme; Zusammenfassung von AußHG 1995 und CWKG.

Inhalt:

Neugestaltung des österreichischen Außenhandelsrechts unter Berücksichtigung der Entwicklungen im EU-Recht und sonstigen internationalen Recht.

Alternativen:

Novellierung des AußHG 1995 und des CWKG, dadurch wären die Gesetze aber äußerst unübersichtlich geworden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Zahl der Bewilligungsverfahren wird im Hinblick auf die Erweiterung und Verschärfung der internationalen Kontrollregime steigen, sodass Betriebe, die davon erfasste Güter exportieren, mit etwas mehr Verwaltungsaufwand zu rechnen haben. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage sind keine zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Umschichtungen innerhalb der Fachsektion kann der durch die Ausweitung der Genehmigungs- und Meldeverfahren anfallende, vermehrte Arbeitsbedarf abgedeckt werden. Der Sachaufwand wird geringfügig vermehrt werden.

EU-Konformität:

Der Entwurf dient der Anpassung des österreichischen Rechts an das EU-Recht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Außenhandelsgesetzes 2004 - AußHG 2004 regelt im Einklang mit dem EU-Recht folgende Bereiche:

- alle Bereiche des Warenverkehrs, in denen die Mitgliedstaaten, insbesondere auf Grundlage von Art. 296 und Art. 30 des EG-Vertrags autonome Regelungen treffen dürfen, dabei handelt es sich um den Verkehr mit Waffen oder mit Waren, die zur Herstellung von ABC-Waffen, Raketentechnologie oder konventionellen Waffen bestimmt sind;
- alle Bereiche des Verkehrs mit Waren, die sowohl zu einer militärischen als auch zu einer zivilen Verwendung bestimmt sein können, sofern die Mitgliedstaaten auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 zu begleitenden Regelungen berufen oder ermächtigt sind;
- bestimmte Bereiche des Verkehrs mit Dienstleistungen, die zur Herstellung von Waffen bestimmt sind oder geeignet sein können und
- flankierende Regelungen für den Handel mit anderen Waren, die die Mitgliedstaaten zur Vollziehung des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags erlassen dürfen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf des AußHG 2004 gegenüber der geltenden Rechtslage gemäß dem AußHG 1995 und dem CWKG folgende wesentliche Neuerungen vor:

1. Neuerungen im Zusammenhang mit EU-rechtlichen Verpflichtungen:
 - neue Regelungen für Vermittlungsgeschäfte zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2003/468/GASP;
 - neue Regelungen für die Weitergabe technischen Wissens zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2000/401/GASP;
 - Neugestaltung der Genehmigungskriterien im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, einem nicht veröffentlichten Beschluss des Rates der EU, der von allen Mitgliedstaaten als verbindlich angesehen wird und dessen Änderung in einen formellen Beschluss im Rahmen der GASP derzeit diskutiert wird;
 - Neuregelung der „allgemeinen Bewilligungen“ im Einklang mit Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000;
 - Wegfall der Möglichkeit von Ausfuhrbeschränkungen aus rein wirtschaftlichen Gründen einschließlich des Wegfalls von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen in der Zuständigkeit des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft.
2. Andere Neuerungen im Bereich der materiellen Vorschriften:
 - Einführung von Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr entsprechend der Praxis in den anderen Mitgliedstaaten;
 - klare Regelung der Kontrolle der Durchfuhr;
 - flexible Sicherheitsmaßnahmen zur raschen Reaktion auf internationale Entwicklungen;
 - Anpassung der Voraussetzungen für die Verordnungserlassung an die geänderten Bedrohungsszenarien, insbesondere hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung;
 - zusätzliche Strafbestimmungen;
 - Erleichterungen im Interesse der Wirtschaft.
3. Neuregelungen im Verfahrensbereich:
 - Entfall des Außenhandelsbeirats und des Beirats gemäß dem CWKG, stattdessen Einführung flexiblerer Formen der Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien;
 - Neuregelung betreffend Verlässlichkeit von Antragstellern und verantwortlichen Beauftragten.

Innerstaatliche Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland). Gemäß Art. 102 B-VG kann dieser Bereich in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ergibt sich auf Grund von Teil 2 lit. L Z 3 (Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallen) und Z 14 (Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland) iVm Teil 1 Z 13 (Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung

zugewiesen sind, zur innerstaatlichen Durchführung eines Staatsvertrags oder eines sonstigen Völkerrechtsgeschäfts notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nicht anderes bestimmt ist) der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2004.

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Jahr sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Durchschnitt 2.500 Anträge auf Bewilligung (gemäß dem Außenhandelsgesetz 1995 und dem CWKG) und 80 Meldungen (gemäß dem Außenhandelsgesetz 1995 und dem CWKG) zu bearbeiten. Überdies sind durchschnittlich 15 andere Verwaltungsverfahren nach den beiden Gesetzen (z.B. Widerruf von Bewilligungen, Ablehnungsbescheide etc.) durchzuführen. Der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand beträgt bei Verfahren zur Bewilligungserteilung 1.600 Stunden A/a, 4.000 Stunden B/b bzw. 4.800 Stunden C/c, bei Verfahren betreffend Meldungen 50 Stunden A/a, 50 Stunden B/b und 50 C/c.

Es ist zu erwarten, dass sich diese Zahlen durch die neuen Bewilligungs- und Meldeverfahren deutlich erhöhen werden. Eine genaue Angabe, in welchem Bereich sich die neuen Verfahrenszahlen bewegen werden, ist derzeit unmöglich, da in vielen dieser Bereiche noch keine Kontrollen bestehen. Es ist jedoch jedenfalls mit einem personellen Mehrbedarf zu rechnen. Dieser wird aller Voraussicht nach durch Umschichtungen innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit abgedeckt werden können, da eine gewisse Zahl an Bediensteten in Bereichen eingespart werden kann, in denen Bewilligungspflichten nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft wegfallen werden.

Darüber hinaus wird auch das derzeit bestehende System der elektronischen Abwicklung von Bewilligungs- und Meldeverfahren einer Anpassung bedürfen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Außenhandelsgesetz 2004 - AußHG 2004):

Zum 1. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält einige allgemeine Bestimmungen, insbesondere eine Reihe von Begriffsbestimmungen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung, die Definitionen einiger im Gesetz mehrfach verwendeter Begriffe enthält, ist weitgehend neu gegenüber dem AußHG 1995. Abs. 1 enthält die Definitionen selbst, Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung des Begriffs der militärischen Endverwendung.

Abs. 1 Z 1 fasst unter dem Begriff „Güter“ drei verschiedene Unterbegriffe zusammen und geht somit im Einklang mit Art. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung über den reinen Warenbegriff hinaus.

Z 2 entspricht weitgehend § 1 Abs. 3 AußHG 1995, ist aber im Wortlaut an die Definitionen der EG-Dual-Use-Verordnung in Art. 2 lit. b sublit. iii und lit. c, 2. Unterabsatz angepasst. Im Gegensatz zum AußHG 1995 soll Technologie nicht nur im Zusammenhang mit einer Ware, sondern auch selbständig einer Kontrolle unterworfen werden können. Dabei ist eine Weitergabe von Technologie nicht mehr notwendig mit dem Transfer eines Datenträgers verbunden, da in bestimmten Fällen die telefonische Weitergabe genügt.

Die Z 3 bis 6 enthalten Definitionen jener geografischen Einheiten, die für den Vollzug des Gesetzes von Bedeutung sind, wobei die Definitionen in Z 3 und Z 4 schon bisher im Wortlaut von § 1 Abs. 1 AußHG 1995 mit enthalten sind.

Z 7 dient der Normökonomie und fasst unter dem Ausdruck „Person oder Gesellschaft“ alle auch in § 9 VStG erfassten Arten von Personen und Gesellschaften zusammen.

Z 8 definiert den Begriff der „Ausfuhr“ in Übereinstimmung mit Art. 2 lit. b der EG-Dual-Use-Verordnung, der auch auf die Bereiche der Exportkontrolle, die die Mitgliedstaaten auf Grund von Art. 296 EG autonom regeln können, gut anwendbar ist.

Z 9 legt in logischer Übereinstimmung mit Z 8 die Definition des Begriffs „Ausführer“ fest. Sie entspricht Art. 2 lit. c der EG-Dual-Use-Verordnung.

Z 10 definiert im Sinne einer Klarstellung auch den Einfuhrbegriff.

Z 11 definiert den Begriff der „Durchfuhr“ in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 4 der EG-Dual-Use-Verordnung. Im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck stellt diese Definition

nur klar, dass diese Vorgänge keiner Bewilligung bedürfen. Wie im Allgemeinen Teil erwähnt, sind Kontrollen bei anderen Gütern, die zu einer militärischen Verwendung bestimmt oder geeignet sind und die gemäß Art. 296 EG der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten unterliegen, erforderlich.

Z 12 und 13 definieren die Begriffe „Vermittlung“ und „Vermittler“. Die Definition der „Vermittlung“ übernimmt den Inhalt der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2003/468/GASP und umfasst beide in § 1 Abs. 1 AußHG 1995 genannten Begriffe „Vermittlung“ und „Überlassung“. Im Einklang mit Art. 2 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2003/468/GASP soll nun unabhängig von Wohnsitz oder Sitz auch jeder Vermittlungsvorgang erfasst werden, der vom Anwendungsgebiet aus durchgeführt wird.

Z 14 fasst noch einmal alle Vorgänge zusammen, die unter dem mehrmals verwendeten Begriff „Arten des Güterverkehrs“ zu verstehen sind.

Z 15 legt den Begriff der „technischen Unterstützung“ im Einklang mit Art. 1 lit. a und b und Art. 2 der Gemeinsamen Aktion des Rates Nr. 2000/401/GASP fest. Es sollen dabei auch Handlungen österreichischer Staatsbürger unabhängig von ihrem Wohnsitz erfasst werden. Dies entspricht sowohl der in den Erläuterungen zu Z 12 erwähnten Bestimmung der CWK als auch § 177a iVm § 64 Abs. 1 Z 4b StGB.

Z 16 legt im Einklang mit Art. 4 Abs. 2, letzter Satz, der EG-Dual-Use-Verordnung eine Definition des Begriffs der „militärischen Endverwendung“ fest. Die konkrete Liste der Militärgüter ist in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 festzulegen.

Z 17 stellt klar, welche Vorschriften mit dem Begriff „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft“ gemeint sind. In lit. c handelt es sich um die auf Grund von Art. 133 EG erlassenen Regelungen der wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrkontrolle, zu der auch die Regelungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien gehören. Mit dieser Definition soll vor allem eine Abgrenzung gegenüber Import- und Exportbeschränkungen erfolgen, die nicht der wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrkontrolle, der Durchführung von Embargomaßnahmen oder der Kontrolle von Rüstungs- und Technologietransfers dienen, sondern z.B. der lebensmittel- oder veterinärpolizeilichen Kontrolle.

Z 18 übernimmt die Definition des § 1 Abs. 1 Z 1 des CWKG, wobei im Sinne einer Vereinfachung nur mehr einheitlich die Buchstabenkürzung verwendet werden soll.

Z 19 übernimmt die Definition des § 1 Abs. 1 Z 2 CWKG, wobei jedoch die Anführung der vollständigen englischen Bezeichnung nicht mehr übernommen wurde.

Z 20 definiert den Begriff „Biotoxinkonvention“, da in das neue Gesetz auch Regelungen zur Durchführung dieser Konvention aufzunehmen sind.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung der nationalen „Militärgüterliste“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung. Die EG-Verordnung verweist in dieser Bestimmung auf die jeweiligen Listen der Mitgliedstaaten, die diese auf Grund von Art. 296 EG erlassen können. Die EU hat jedoch im Rahmen der GASP eine eigene Militärliste erstellt, die jene Güter enthält, für deren Exporte die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex für Waffenausfuhren einhalten sollen. Diese Liste ist nicht rechtlich verbindlich, aber im Amtsblatt Nr. C 341 vom 23.12.2003, S.1 veröffentlicht. Sie berücksichtigt die Vorgaben der internationalen Kontrollregime. Eine ähnliche Militärgüterliste wurde in Österreich bisher als Anlage der bewilligungspflichtigen Waren zur Außenhandelsverordnung 1997 festgelegt, aber nicht ausdrücklich als „Militärgüterliste“ bezeichnet. Im Interesse einer Klarstellung soll die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 nun auch diese Bezeichnung erhalten. Das flexiblere Instrument der Verordnung wurde gewählt, um auf häufige Änderungen der international festgelegten Listen möglichst rasch reagieren zu können.

Zu § 2:

Diese Bestimmung übernimmt den bisher in § 1 Abs. 1 AußHG 1995 enthaltenen Grundsatz der Bewilligungsfreiheit. Im Hinblick auf die neuen Definitionen wurde der Wortlaut neu gefasst. Unter „sonstige Vorschriften“ sind nicht nur nationale Rechtsvorschriften, sondern auch solche der Europäischen Union zu verstehen, die nicht unter die Definition in § 1 Z 17 fallen, wie etwa Einfuhrbeschränkungen aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes.

Zu § 3:

Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 1 AußHG 1995. Es werden nun ausdrücklich auch Verordnungen auf Grund des neuen Außenhandelsgesetzes mit einbezogen, da in Verordnungen gemäß § 22 Wertgrenzen festgelegt werden können.

Abs. 2 dient der Verhinderung der Umgehung von Wertgrenzen. Die Formulierung wurde weitgehend aus § 4 Z 3 AußHG 1995 übernommen, der jedoch nur einen eingeschränkten Geltungsbereich hat. Die neue Regelung ist dagegen im Zusammenhang mit allen Wertgrenzen, so etwa auch mit jenen der Strafbestimmungen in § 41 und § 42, anzuwenden.

Zum 2. Abschnitt:

Dieser Abschnitt regelt die Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr und der Vermittlung von Gütern, die wie bisher der praktisch bedeutendste Teil des Außenhandelsrechts bleiben werden.

Zu § 4:

Abs. 1 bezieht sich ausschließlich auf Chemikalien, die in den Listen 1 und 2 des Anhangs angeführt sind und die den Listen 1 und 2 im Anhang zum CWKG entsprechen.

Z 1 bezieht sich auf Chemikalien der Liste 1. Bei diesen sind gemäß Teil VI Abs. 2 des Verifikationsanhangs zur CWK jeder Erwerb und jede Weitergabe nur zu bestimmten Zwecken und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, sodass diese Vorgänge einer Kontrolle unterworfen werden müssen. Somit wird für jede Ein- und Ausfuhr und Vermittlung eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Daneben gibt es nun für bestimmte Tätigkeiten die ausdrücklichen Verbote gemäß § 6 Abs. 1.

Z 2 betrifft Chemikalien der Liste 2. Bei diesen sieht die CWK in Teil VII Abs. 31 des Verifikationsanhangs ein Verbot der Weitergabe an Nichtvertragsstaaten vor, eine Kontrolle anderer Vorgänge ist nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Verhinderung der Umgehung des genannten Verbots, das in § 6 Abs. 1 Z 1 ausdrücklich festgelegt ist, wird eine Bewilligungspflicht für Ausfuhr- undmittlungsvorgänge auch für Chemikalien der Liste 2 als erforderlich angesehen. § 19 bestimmt, inwieweit die Bewilligungspflichten der Z 1 und 2 auch auf Mischungen und Fertigprodukte anwendbar sind.

Abs. 2 fasst die bisher in § 5 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen zusammen. Einige der früheren Tatbestände sind im Hinblick auf das unmittelbar anwendbare Recht der Europäischen Gemeinschaft entbehrlich geworden.

Die Einvernehmenskompetenzen und die Mitwirkungsbefugnisse des Hauptausschusses des Nationalrats bei Erlassung dieser Verordnungen sind in § 25 geregelt.

Z 1 bezieht sich vor allem auf Beschlüsse im Rahmen der GASP, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind.

Z 2 betrifft die Verpflichtung zur Erfüllung anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen, wobei die zwei in der Praxis wichtigsten Gruppen solcher Verpflichtungen beispielsweise aufgezählt sind. Wichtige internationale Übereinkommen zur Rüstungskontrolle und zur Kontrolle des Technologietransfers sind neben der CWK und der Biotoxinkonvention der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, Non Proliferation Treaty – NPT, BGBl. Nr. 258/1970, und das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, APM-Verbotskonvention, BGBl. III Nr. 38/1999.

Z 3 bezieht sich auf eine Voraussetzung gemäß Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/1969, unter der die Mitgliedstaaten Vorschriften betreffend die Ausfuhr festlegen können. Der dort verwendete Begriff der „Sicherheit“ umfasst gemäß der Judikatur des EuGH (vgl. z.B. das Urteil vom 17. Oktober 1995, Rs C-83/94, Leifer) sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates und ist großzügig auszulegen. So kann etwa die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaats beeinträchtigen.

Z 4 und 5 ermöglichen durch eine klare Umschreibung der erfassten Kategorien von Gütern die Durchführung bestimmter informeller internationaler Kontrollregime, die nicht auf einem rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Vertrag beruhen, durch Österreich. Die wichtigsten dieser Kontrollregime sind das Wassenaar Arrangement mit Sitz in Wien (Sitzabkommen BGBl. III Nr. 89/1997) als umfassendste Einrichtung zur Kontrolle der Ausfuhr von konventionellen Waffen und Dual-Use-Gütern, das Zangger Komitee (ZG) und die Nuclear Suppliers Group (NSG) für Güter im Nuklearbereich, die Australische Gruppe, die zur Kontrolle auf dem Gebiet chemischer und biologischer Waffen dient, und das Missile Technology Control Regime (MTCR) zur Kontrolle der Verbreitung von weit reichenden Raketen im Hinblick auf deren mögliche Funktion als Trägermittel für Massenvernichtungswaffen.

Z 4 entspricht weitgehend § 5 Abs. 3 Z 1 AußHG 1995 und betrifft die Kontrolle im Bereich der ABC-Waffen.

Z 5 entspricht weitgehend § 5 Abs. 3 Z 3 AußHG 1995 und bezieht sich auf die Kontrolle im Bereich anderer Waffen.

Z 6 ermöglicht im Gegensatz zum bisher geltenden Recht auch Beschränkungen des Verkehrs mit Gütern, die zu bestimmten anderen Verwendungen als in Konflikten im herkömmlichen Sinn verwendet werden können. Wie Ereignisse der jüngsten Zeit gezeigt haben, geht von terroristischen Akten eine mindestens so große Gefahr aus wie von kriegerischen Auseinandersetzungen. Überdies stellen terroristische Handlungen und Menschenrechtsverletzungen in vielen Fällen eine Vorstufe zu bewaffneten Auseinandersetzungen dar.

Insgesamt wird die Liste der nach § 4 Abs. 2 bewilligungspflichtigen Güter weitgehend mit der Militärgüterliste gemäß § 1 Abs. 2 übereinstimmen.

Zu § 5:

Bewilligungspflichten auf Grund von § 4 werden in erster Linie bei Ausfuhr- und Vermittlungsvorgängen erforderlich sein. Der Verhaltenskodex für Waffenausfuhren legt eine Liste von acht Kriterien fest, die bei der Erteilung nationaler Genehmigungen für die Ausfuhr von militärischer Ausrüstung zu beachten sind. Demnach sind folgende Aspekte zu prüfen:

die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie der Vereinbarungen im Rahmen der informellen Kontrollregime;

die Achtung der Menschenrechte im Bestimmungsland;

die Lage im Bestimmungsland im Hinblick auf Spannungen oder bewaffnete Konflikte;

Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region, in der sich das Bestimmungsland befindet;

die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten und sonstiger befreundeter Staaten;

die Haltung des Bestimmungslandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere seine Haltung zum Terrorismus und zu den internationalen Abrüstungsvereinbarungen;

das Risiko der Umleitung oder Wiederausfuhr zu unerwünschten Zwecken und

die Vereinbarkeit von Rüstungsexporten mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Bestimmungslandes.

Diese Kriterien sind gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2003/468/GASP auch auf Vermittlungsvorgänge anzuwenden.

Die bisherigen Genehmigungskriterien in § 8 AußHG 1995 sind nicht klar genug formuliert, um die Einhaltung aller Voraussetzungen des Verhaltenskodex sicher zu stellen. Es war daher notwendig, die Kriterien entsprechend den Vorgaben des Verhaltenskodex neu zu definieren.

Die Kriterien des § 5 sollen auch bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen gemäß der EG-Dual-Use-Verordnung gelten. Art. 8 dieser Verordnung legt Mindestanforderungen für die Entscheidung über derartige Anträge fest. Darüber hinaus ermächtigt Art. 19 der Verordnung die Mitgliedstaaten, die genaueren Durchführungsbestimmungen festzulegen. Auch bei den Mindestanforderungen gemäß Art. 8 sind in lit. d die Kriterien des Verhaltenskodex in ihrer Gesamtheit ausdrücklich erwähnt, während in den lit. a bis c einzelne dieser Kriterien noch einmal besonders hervorgehoben werden.

Eine Bewilligung ist auch dann zu erteilen, wenn die Einhaltung der in § 5 genannten Kriterien durch Vorschreibung von Auflagen gemäß § 30 sichergestellt werden kann.

Z 1 bezieht sich auf völkerrechtliche Verpflichtungen im engen Sinn. Die in den informellen Kontrollregimen festgelegten Voraussetzungen für die Exporte der dort geregelten Güter stellen keine verbindlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen dar, sondern sind dem Bereich des „soft law“ zuzurechnen. Sie sind nicht öffentlich zugänglich, sodass ein Verweis auf diese Regelungen nicht dem Erfordernis der Rechts-sicherheit entsprechen würde. Die Anforderungen dieser Kontrollregime sind jedoch durch die in den Z 2 bis 10 erfassten Bewilligungskriterien vollständig abgedeckt, sodass deren Einhaltung auf diese Weise gewährleistet ist.

Z 2 ist die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 und soll eine Verwendung von Gütern zu den dort erwähnten militärischen Zwecken verhindern.

Z 3 bezieht sich auf mögliche Verletzungen von Menschenrechten durch das Bestimmungsland. Die Haltung des Bestimmungslandes zu den einschlägigen Grundsätzen in Menschenrechtsübereinkünften ist in jedem Fall genau zu prüfen. Besondere Vorsicht wird vor allem bei Ländern geboten sein, in denen von den zuständigen Gremien der UN, des Europarats oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt worden sind.

In Z 4 geht es um interne Spannungen im Bestimmungsland.

In Z 5 sind dagegen Konflikte zwischen dem Bestimmungsland und anderen Staaten erfasst. Der zweite Teil dieses Kriteriums bezieht sich ganz allgemein auf Spannungen zwischen Staaten, in denen eine Belieferung eines der betroffenen Staaten mit militärisch nutzbaren Gütern immer zu einer Bedrohung der Sicherheitsinteressen des oder der anderen führt. Im Rahmen dieses allgemein gefassten Bewilligungskriteriums ist auch der Fall erfasst, dass das Bestimmungsland die Sicherheitsinteressen eines anderen EU-Mitgliedstaates verletzt oder bedroht. Eine Lieferung militärisch nutzbarer Güter an eines von mehreren Ländern, die sich miteinander in einem Kriegszustand oder in einem Zustand ernsthafter Spannungen befinden, ist somit keinesfalls zu bewilligen. Der dritte Teil dieses Kriteriums dient der Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen in bestimmten Regionen, auch wenn damit noch keine konkrete Bedrohung der Sicherheitsinteressen eines Landes verbunden ist.

Z 6 verpflichtet zu einer Prüfung der Haltung des Bestimmungslandes zum Terrorismus und zur internationalen Kriminalität. Dieses Kriterium ist nach den Ereignissen vom 11. September 2001 von besonders großer Bedeutung. Dadurch soll verhindert werden, dass Güter in Staaten gelangen, die zwar nicht in ihrem eigenen Territorium in Handlungen im Sinne von Z 4 und 5 verwickelt sind, aber terroristische oder kriminelle Vereinigungen unterstützen, die im Gebiet anderer Staaten tätig werden.

Z 7 ist vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Übereinkommen zur Rüstungskontrolle und zur Kontrolle des Technologietransfers von Bedeutung. Hält das Bestimmungsland diese nicht ein, so besteht die Gefahr einer unkontrollierten Weiterleitung von Gütern an Staaten, die diese zu unerwünschten Zwecken verwenden könnten.

Z 8 ergänzt Z 7. Auch wenn ein Staat seine internationalen Verpflichtungen ausreichend umgesetzt hat, kann es etwa im Fall von offenkundigen Mängeln im Vollzug zu unerwünschten Umleitungen und Wiederausfuhren kommen.

Zum Begriff der inneren und äußeren Sicherheit in Z 9 wird noch einmal auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs hingewiesen.

Z 10 ermöglicht die Prüfung der gesamten volkswirtschaftlichen Situation eines Landes, insbesondere bei Entwicklungsländern. Damit soll verhindert werden, dass überproportional in Aufrüstung auf Kosten der wirtschaftlichen Entwicklung investiert wird.

Z 11 betrifft den Fall, dass der beantragte Vorgang im Rahmen einer Erwerbstätigkeit durchgeführt werden soll. Sofern für diese Tätigkeit eine besondere Bewilligung, etwa nach der GewO, erforderlich ist, wird die Erteilung der Bewilligung nach dem Außenhandelsrecht auch an das Vorliegen dieser Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit geknüpft.

Zu § 6:

Abs. 1 betrifft Verbote, die durch das Völkerrecht vorgegeben sind. Z 1 enthält Ausfuhr- und Vermittlungsverbote für Chemikalien der Listen 1 und 2. Für diese sieht die CWK in Teil VI Abs. 1 und in Teil VII Abs. 31 des Verifikationsanhangs ein Verbot der Weitergabe an Nichtvertragsstaaten vor. Auf der Grundlage des CWKG wurde das Verbot im Rahmen der Bewilligungspflicht des § 2 durchgeführt, indem wegen Widerspruchs zu völkerrechtlichen Verpflichtungen die Bewilligung verweigert wurde. Im Sinne von mehr Rechtsklarheit werden diese Verbote nun ausdrücklich als solche in das Gesetz übernommen. Als unterstützende Kontrolle zur Verhinderung der Umgehung dienen die Bewilligungspflichten gemäß § 4 Abs. 1. Im Fall von Mischungen und Fertigprodukten ist § 19 anzuwenden.

Z 2 bekräftigt hinsichtlich der Aus-, Einfuhr und Vermittlung noch einmal das Verbot bestimmter Tätigkeiten in Art. III und IV der Biotoxinkonvention, das im Interesse der Rechtssicherheit und -systematik zusätzlich in das Gesetz übernommen werden soll.

Abs. 2 übernimmt die schon bisher in § 5 Abs. 4 AußHG 1995 enthaltene Möglichkeit, ein Verbot bestimmter Transaktionen mit Verordnung fest zu legen. Auch bei Erlassung solcher Verordnungen sind die Einvernehmenskompetenzen und die Mitwirkungsbefugnisse des Hauptausschusses des Nationalrats gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 zu beachten.

Z 1 umfasst die Fälle, in denen solche Verbote auf Grund von völkerrechtlichen Verpflichtungen national festzulegen sind, z.B. auf Grund von UN-Embargos, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Gemäß Z 2 soll ein Verbot darüber hinaus in allen Fällen möglich sein, in denen die in § 5 Z 2 bis 9 genannten Interessen nur durch eine derartige Maßnahme sichergestellt werden können.

Zu § 7:

§ 5 Abs. 4 AußHG 1995 sieht die Möglichkeit vor, ein Verbot bei Gefahr im Verzug durch Bescheid fest zu legen. Diese Regelung soll nun präzisiert und effizienter gestaltet werden, um Maßnahmen zur Konflikt- und Terrorbekämpfung unverzüglich setzen zu können.

Die Maßnahme soll nur sekundär zur Anwendung kommen. Unterliegt ein Gut bereits einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot, so ist die Abfertigung durch die Zollbehörden ohnehin zu verweigern, wenn keine Bewilligung vorliegt oder gegen das Verbot verstoßen wird.

Abs. 2 legt eine Informationspflicht sämtlicher Behörden fest, die von Vorgängen, die unter Abs. 1 fallen könnten, Kenntnis erhalten.

Abs. 3 legt im Interesse der Rechtssicherheit fest, dass in jedem Fall ein Bescheid zu erlassen ist.

Abs. 4 regelt die Auswirkungen eines Verfahrens gemäß Abs. 1 bis 3 auf ein bereits anhängiges Zollverfahren.

Zu § 8:

Wie schon in § 12 AußHG 1995 soll als geringste Beschränkung des Handelsverkehrs eine Meldepflicht festgelegt werden können, wenn diese zur Sicherung der in § 4 Abs. 2 genannten Interessen erforderlich ist und ausreicht. Überdies können Meldepflichten zur Verhinderung der Umgehung einer Bewilligungspflicht festgelegt werden. Meldepflichten können etwa im Zusammenhang mit Embargovorschriften oder Berichtspflichten an die EU erforderlich sein.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 6 AußHG 1995. Sie wurde nun ausdrücklich auf alle Formen von Verkehrsbeschränkungen einschließlich der Meldepflichten, ausgedehnt.

Zum 3. Abschnitt:

Dieser Abschnitt sieht nun klare Regelungen zur Kontrolle bestimmter Durchfuhrvorgänge vor.

Zu § 10:

Abs. 1 trifft für Chemikalien, die in Liste 1 im Anhang angeführt sind, eine gesetzliche Regelung der Bewilligungspflicht, da auch eine Durchfuhr eine gemäß Teil VI Abs. 2 des Verifikationsanhangs zur CWK jedenfalls kontrollpflichtige Weitergabe darstellt. Überdies soll mit der Durchfuhrkontrolle auch die Umgehung des Verbots einer Lieferung in Staaten verhindert werden, die nicht Mitglieder der CWK sind. Für Mischungen und Fertigprodukte gilt § 19.

Abs. 2 ermöglicht die Einführung von Bewilligungspflichten bei anderen als in Abs. 1 genannten Gütern und von Verboten. Sowohl Bewilligungspflichten als auch Verbote können nur vorgeschrieben werden, wenn dies auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen, z.B. von Embargobeschlüssen, geboten ist. Zur Sicherung anderer in § 4 Abs. 2 genannter Interessen kommt nur eine Maßnahme gemäß § 11 in Frage. Bei den in Abs. 1 genannten Waren kann es hinsichtlich einzelner Bestimmungsländer zu einem Zusammentreffen der gesetzlichen Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 mit einem durch Verordnung festgelegten Verbot kommen.

Bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieser Bestimmung gelten die Einvernehmensregelungen und die Mitwirkungsbefugnisse des Hauptausschusses des Nationalrats gemäß § 25 Abs. 1 und 3.

Abs. 3 enthält eine Vorschrift zur Verhinderung der Umgehung von Verboten oder Bewilligungspflichten entsprechend § 9.

Abs. 4 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung. Auch in diesem Zusammenhang ist § 30 zu beachten, der die Erteilung einer Bewilligung mit Auflagen ermöglicht.

Zu § 11:

In dieser Bestimmung werden analog zu § 7 auch Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer Durchfuhr ermöglicht, die den in § 5 genannten Interessen widerspricht. Wie aus den Erläuterungen zur RV zur Novelle BGBI. Nr. 469/1992 zum Außenhandelsgesetz 1984 (Beil. zu den Sten. Prot. des NR, XVIII. GP, Nr. 547) hervor geht, wurde die Möglichkeit des § 5 Abs. 4 AußHG 1995, ein Verbot der Ausfuhr mit Bescheid zu erlassen, hauptsächlich zur Verhinderung bestimmter Durchfuhrvorgänge als notwendig angesehen. § 11 legt daher eine ebenso flexible Regelung wie der neue § 7 auch für Durchfuhrvorgänge fest. Diese Regelung ist EG-konform auszulegen und kann sich daher nur auf militärische Güter, nicht aber auch auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck beziehen. Die Dual-Use-Verordnung enthält nämlich keinerlei Ermächtigung an die Mitgliedstaaten zu nationalen Regelungen im Bezug auf die Durchfuhr bei diesen Gütern.

Zum 4. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält die neuen Regelungen über Kontrollen im innergemeinschaftlichen Güterverkehr. Im AußHG 1995 sind Kontrollmaßnahmen für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nur insoweit vorgesehen, als sie sich bereits auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft ergeben. Eine wirksame Rüstungskontrolle und Terrorbekämpfung erfordert zum Teil auch innergemeinschaftliche Kontrollen, wie sie in anderen Mitgliedstaaten bereits üblich sind. Zur Harmonisierung der bestehenden Regelungen der Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Verkehr soll ein Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU erlassen werden, der eine weitgehende gegenseitige Anerkennung von Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten vorsieht. Die neuen Regelungen sind daher so gestaltet, dass sie auch mit diesem Gemeinsamen Standpunkt vereinbar wären.

Zu § 12:

In Abs. 1 wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, das jenem in § 3 CWKG entspricht.

Bewilligungspflichten sollen dagegen auf einige wenige Fälle beschränkt bleiben.

Abs. 2 gibt der Behörde wie in dem schon erwähnten Verfahren gemäß § 3 CWKG die Möglichkeit, entweder Auflagen vorzuschreiben oder den Vorgang gänzlich zu untersagen, wenn die Einhaltung der Kriterien in § 5 auch durch die Vorschreibung von Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

Abs. 3 bestimmt, dass der Vorgang als bewilligt gilt, wenn die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen, die sich auf fünf Wochen erhöht, wenn ein Gutachten gemäß § 26 erforderlich ist, nicht anders entschieden hat. Da der geplante Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU betreffend den innergemeinschaftlichen Transfer bei Bewilligung eines Vorgangs durch einen Mitgliedstaat als Regel die Bewilligungsfreiheit in allen anderen vorsieht, muss der Umstand der Bewilligung nachgewiesen werden können. Zu diesem Zweck wurde die Möglichkeit des zweiten Satzes eingeführt.

Gemäß Abs. 4 ist eine Bewilligungspflicht mit Verordnung nur dann festzulegen, wenn sie aus den in § 4 Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

Abs. 5 legt in Übereinstimmung mit dem geplanten Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU fest, dass Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten sowohl eine Meldung mit Untersagungsmöglichkeit gemäß den Abs. 1 bis 3 als auch eine gemäß Abs. 4 vorgeschriebene Bewilligung ersetzen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur im Interesse von zwingenden Erfordernissen der inneren und äußeren Sicherheit möglich. Sie ist im Interesse der Rechtssicherheit bereits in einer Verordnung gemäß Abs. 4 festzulegen.

Abs. 6 legt die Bewilligungskriterien fest, die durch die zentrale Bestimmung in § 5 vorgegeben sind. Auch in diesem Fall ist die Bewilligung mit Auflagen zu erteilen, wenn diese notwendig sind, um die Einhaltung der in § 5 genannten Interessen sicher zu stellen.

Abs. 7 legt zwei Fälle fest, in denen nach dem Außenhandelsrecht keine Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr durchzuführen sind. Die eine Ausnahme betrifft Waffen und Munition, für die bereits durch die in § 37 des Waffengesetzes 1996 vorgesehenen Maßnahmen eine ausreichende Kontrolle besteht, die andere besonders konstruierte Bestandteile für Militärgüter. Bei diesen ist eine wirksame Kontrolle, in welches Gut sie in einem anderen Mitgliedstaat eingebaut werden und in welchem Land und zu welchem Zweck das entsprechende Fertigprodukt endgültig verwendet wird, unmöglich.

Abs. 8 bestimmt im Interesse der Rechtssicherheit, dass jene Bestandteile, für die die Ausnahme in Abs. 7 Z 2 gilt, durch Verordnung näher zu bestimmen sind.

Zum 5. Abschnitt:

Dieser neue Abschnitt wird im Hinblick auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf Grund der Gemeinsamen Aktion Nr. 2000/401/GASP aufgenommen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung sieht in bestimmten Fällen ein Verbot technischer Unterstützung, wie sie in § 1 Z 15 definiert ist, vor. Gemäß Art. 2 und Art. 3 der Gemeinsamen Aktion Nr. 2000/401/GASP sind Kontrollbestimmungen der Mitgliedstaaten vorgesehen, wenn technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Herstellung oder Verbreitung von ABC-Waffen erbracht wird oder im Zusammenhang mit einer anderen militärischen Endverwendung steht und in Ländern erbracht wird, gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde. Da technische Unterstützung in beiden Fällen zur Vorbereitung sowohl von kriegerischen als auch von terroristischen Handlungen dienen kann, wurde es als erforderlich erachtet, Kontrollbestimmungen in Form von Verboten einzuführen. Z 1 betrifft technische Unterstützung im Zusammenhang mit ABC-Waffen, Z 2 technische Unterstützung im Zusammenhang mit anderen militärischen Verwendungen im Sinne von § 1 Z 16, sofern sie in Ländern erfolgen soll, die einem Waffenembargo unterliegen. In beiden Fällen soll jedoch technische

Unterstützung im Zusammenhang mit der Ortung und der Identifizierung der genannten Waffen und anderen Gegenstände nicht vom Verbot erfasst sein, da solche Tätigkeiten auch zu erwünschten Zwecken, wie dem Auffinden und dem Abbau von Waffen und dem Schutz vor Gefahren, die von solchen Gegenständen ausgehen können, dienen können.

Zu § 14:

Die Abs. 1 und 3 sehen Bewilligungspflichten für bestimmte Arten von technischer Unterstützung vor. Abs. 1 Z 1 bezieht sich auf die nicht im Verbot gemäß § 13 Z 1 enthaltenen Tätigkeiten im Bezug auf ABC-Waffen. In Abs. 1 Z 2 wird jede technische Unterstützung, die sich auf irgendeine militärische Endverwendung bezieht, einer Bewilligungspflicht unterworfen, um eine Umgehung der Verbote des § 13 zu vermeiden.

Die Bewilligungskriterien in Abs. 2 sollen einerseits sicherstellen, dass die Verbote in § 13 nicht umgangen werden und dienen andererseits der Einhaltung der in § 5 genannten Kriterien. So wird etwa technische Unterstützung, die für eine konventionelle militärische Endverwendung bestimmt ist, nicht bewilligt werden können, wenn zu befürchten ist, dass das technische Wissen im Rahmen einer kriegerischen Auseinandersetzung, zur Unterdrückung der Menschenrechte oder zur Unterstützung des internationalen Terrorismus eingesetzt werden könnte.

In Abs. 3 werden die auch in Abs. 1 Z 1 erfassten Arten technischer Unterstützung generell hinsichtlich aller Waffengattungen einer Bewilligung unterworfen, wenn sie in den in § 13 Z 2 genannten Ländern zu erwünschten Zwecken erfolgen.

Abs. 4 sieht für Bewilligungen gemäß Abs. 3 entsprechend eingeschränkte Kriterien vor.

Zu § 15:

Art. 4 der Gemeinsamen Aktion Nr. 2000/401/GASP sieht Ausnahmen von den in Art. 2 erfassten Kontrollbestimmungen vor. Obwohl sich die Ausnahmen nicht ausdrücklich auch auf die in Art. 3 genannten Formen technischer Unterstützung beziehen, bestehen keine Bedenken, sie auch in diesen Fällen vorzusehen. Z 1 sieht im Einklang mit Art. 4 lit.a der Gemeinsamen Aktion Nr. 2000/401/GASP eine Ausnahme bei einigen als unbedenklich eingestuften Bestimmungsländern vor. Es sollen dies diejenigen Länder sein, für die eine Allgemeine Genehmigung der Gemeinschaft gemäß den in § 1 Abs. 1 Z 17 lit. a genannten Vorschriften gilt. Derzeit sind dies die in Anhang II der EG-Dual-Use-Verordnung genannten Länder.

Z 2 sieht in Übereinstimmung mit Art. 4 lit. b der Gemeinsamen Aktion Nr. 2000/401/GASP eine Ausnahme für Informationen vor, die „offenkundig“ oder Teil der „Grundlagenforschung“ sind.

Z 3 betrifft im Einklang mit Art. 4 lit. c der Gemeinsamen Aktion Nr. 2000/401/GASP mündliche Informationen.

Zum 6. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält die ergänzenden Regelungen zur Durchführung der CWK, die bisher im CWKG enthalten waren. Überdies wird eine Bestimmung der Biotoxinkonvention aus Gründen der Rechtssicherheit zusätzlich in das neue Gesetz übernommen.

Zu § 16:

Abs. 1 sieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der CWK, insbesondere deren Art. VI Abs. 3 und VII Abs. 1 lit. c sowie Teil VI Abs. 1 des Verifikationsanhangs ein Verbot bestimmter Tätigkeiten vor, die Chemikalien der Liste 1 betreffen. Bisher wurde die Einhaltung dieses Verbots im Rahmen der Bewilligungspflichten des § 2 CWKG sichergestellt, indem eine Bewilligung wegen Widerspruchs zu völkerrechtlichen Verpflichtungen verweigert wurde. Es entspricht jedoch klarer der CWK, das Verbot ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Abs. 2 bekräftigt das Verbot in Art. I der Biotoxinkonvention. Obwohl diese Konvention ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurde und das Verbot daher unmittelbar anwendbar ist, soll die zusätzliche Verankerung des Verbots im gegebenen systematischen Zusammenhang der Rechtssicherheit dienen.

Impfstoffe sind nicht als Agenzien oder Toxine im Sinne des Verbots anzusehen, da sie veränderte Stämme von Erregern enthalten, die als solche die Krankheit nicht hervorrufen können. Agenzien und Toxine, die ausschließlich zu Forschungszwecken hergestellt werden, werden ebenfalls nicht unter das Verbot fallen, da sie nur in Mengen erzeugt werden, die zu Forschungszwecken gerechtfertigt sind.

Zu § 17:

Diese Bestimmung legt die Bewilligungspflichten fest, die bisher in § 2 CWKG geregelt waren. Sie betrifft auch die Weitergabe zwischen EU-Mitgliedstaaten und stellt somit eine Ausnahme von der allgemeinen Bewilligung in § 12 Abs. 1 dar.

In Abs. 2 wird klar gestellt, dass auch Vorgänge außerhalb Österreichs bewilligungspflichtig sind, wenn sie durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften erfolgen, die in Österreich Wohnsitz oder Sitz haben.

Abs. 3 legt die Bewilligungskriterien fest. Auch in diesem Fall kann eine Bewilligung mit Auflagen gemäß § 30 verbunden werden.

Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht den §§ 5 und 6 CWKG und legt Meldepflichten fest. Neu gegenüber dem CWKG ist dabei, dass auch bei den meisten Vorgängen, die Chemikalien der Liste 2 des Anhangs betreffen, nur mehr solche Meldepflichten und keine Bewilligungspflichten mehr gelten sollen. In der Vollzugspraxis hat sich heraus gestellt, dass die in Abs. 2 vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten bei diesen Chemikalien als Kontrollinstrumente ausreichen. Im Fall der Mittel zur Bekämpfung von Unruhen wird im Einklang mit Art. III Abs. 1 lit. e CWK ausdrücklich festgelegt, dass auch jede Veränderung im Bestand der Meldepflicht unterliegt.

Abs. 2 ermöglicht wie bisher die Vorschreibung von Auflagen oder die Untersagung der Tätigkeit.

Abs. 3 enthält im Einklang mit Art. VI Abs. 8 CWK eine ausdrückliche Ermächtigung für periodische Meldungen. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen aus der CWK ist bisher nicht klar geregelt. In diesem Fall handelt es sich um reine Meldepflichten, mit denen keine Eingriffsmöglichkeiten der Behörde verbunden sind.

Zu § 19:

Diese Bestimmung ist neu gegenüber dem bisherigen CWKG und enthält Sonderbestimmungen für Mischungen und Fertigprodukte. Sie hat sich als notwendig erwiesen, da zum einen in der CWK selbst, z.B. in Teil VII Abs. 5 des Verifikationsanhangs, und zum anderen in einigen Beschlüssen der OPCW Erleichterungen für Mischungen und Fertigprodukte festgelegt sind, wenn die in den Chemikalienlisten des Anhangs über Chemikalien enthaltenen Stoffe bestimmte Höchstanteile nicht überschreiten. Das CWKG enthält keine Regelungen betreffend Mischungen und Fertigprodukte, sodass eine Klarstellung geboten ist.

Zu § 20:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen § 7 Abs. 1 und 2 CWKG. Sie enthalten gegenüber der bisherigen Fassung eine Präzisierung der Verweise. Das Zusammenwirken mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten in den in Abs. 2 Z 7 genannten Angelegenheiten ist aus systematischen Gründen nun in § 25 Abs. 3 geregelt.

Die Abs. 3 und 4 übernehmen die in § 13 Abs. 2 CWKG enthaltenen Regelungen über die Vertretung Österreichs in Angelegenheiten der CWK.

Abs. 5 entspricht § 7 Abs. 3 CWKG.

Zum 7. Abschnitt:

Dieser Abschnitt fasst einige besondere Regelungen für den Handelsverkehr zusammen.

Zu § 21:

In Abs. 1 wird im Gegensatz zum bisherigen § 10 lit. d AußHG 1995 genau geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Importzertifikat ausgestellt werden kann. Der Begriff „Importzertifikat“ ersetzt den bisher im AußHG 1995 verwendeten Begriff „Internationale Einfuhrbescheinigung“, da dieser nicht mehr gebräuchlich ist.

Abs. 2 ermöglicht im Gegensatz zum AußHG 1995 nun auch, dass ein Importzertifikat verweigert oder nur mit Auflagen ausgestellt wird. Derartige Regelungen haben sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, um eine Gefährdung der in § 5 genannten Interessen zu vermeiden. So kann insbesondere die Ausstellung an die Vorlage einer Endverbleibsbescheinigung geknüpft werden, damit sichergestellt wird,

dass Güter nicht nach der Einfuhr nach Österreich unter Umgehung von Verboten, Bewilligungs- oder Meldepflichten weitergegeben werden.

In Ergänzung dieser Regelungen bestimmt § 33 des Entwurfs, dass die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und der Widerruf auch bei Importzertifikaten möglich sind.

Zu § 22:

Das AußHG 1995 enthält in § 4 eine Reihe von gesetzlich festgelegten Befreiungstatbeständen. Die meisten davon sind aus dem EG-Recht übernommen und ergeben sich schon aus diesem allein.

Darüber hinaus kann sich ein Bedarf nach Befreiungstatbeständen nur mehr in dem sehr kleinen Bereich ergeben, in dem unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 17 lit. c einen Spielraum für nationale Befreiungsregelungen der Mitgliedstaaten lässt.

Um diese noch bestehenden Möglichkeiten flexibel nutzen zu können, wird eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen. Bei Berechnung der Wertgrenzen ist § 3 zu beachten.

Zu § 23:

Da es oft eines eingehenden Ermittlungsverfahrens bedarf, um festzustellen, ob ein Gut einer Beschränkung in Form eines Verbots, einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegt, wird in Abs. 1 ausdrücklich die Möglichkeit eines entsprechenden Feststellungsbescheides vorgesehen, die über die bisherige Regelung in § 10 lit. e AußHG 1995 hinausgeht. Dies dient in vielen Fällen auch zur Entlastung der Zollbehörden, da ein solcher Bescheid Klarheit schafft, noch bevor Zweifel beim Grenzübertritt auftreten können.

Abs. 2 sieht in den Fällen, in denen Bewilligungen allgemein durch Gesetz, Verordnung oder EG-Rechtsakt erteilt werden oder als erteilt gelten, die Möglichkeit vor, auf Antrag eine Bestätigung darüber zu erhalten. Dies ist vor allem dann erforderlich, wenn eine Bewilligung in einem anderen Staat vorgelegt werden muss. Sollte der diskutierte Gemeinsame Standpunkt über die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern vom Rat erlassen werden, müsste etwa eine Bestätigung über eine Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 als Begleitdokument bei der Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden, damit eine gesonderte Bewilligung dieses Staates nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 24:

Diese Bestimmung über zivilrechtliche Sanktionen in Form von völliger oder teilweiser Nichtigkeit von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Verboten und Bewilligungspflichten entspricht § 2 AußHG 1995 und wird in sprachlicher Hinsicht noch etwas präzisiert.

Zum 8. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält zusammengefasst sämtliche Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten anderer Staatsorgane. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Einsparung von Kosten wird der Außenhandelsbeirat durch einfachere und flexiblere Mechanismen der Zusammenarbeit ersetzt. Er diene in erster Linie einem Mitspracherecht der Sozialpartner bei Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Einführung von Beschränkungen. Diese Mitarbeit der Sozialpartner ist auf Grund der geänderten Funktionen nationaler Außenhandelsregelungen nicht mehr erforderlich. Die ebenfalls im Außenhandelsbeirat vertretenen Bundesministerien sollen nun durch Einholung von Gutachten zu Fragen aus ihrem Wirkungsbereich befasst werden. Der nach dem Muster des Außenhandelsbeirats eingerichtete Beirat gemäß dem CWKG hat nie praktische Bedeutung erlangt und ist somit ebenfalls entbehrlich.

Zu § 25:

Vom Vollzug der meisten Außenhandelsregelungen ist auch das Zollrecht berührt. Daher wird in Abs. 1 wie bisher ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Erlassung von Verordnungen vorgesehen, mit denen Verbote, Bewilligungspflichten und Befreiungsbestimmungen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr festgelegt werden.

Überdies sind bei Erlassung vieler Verordnungen außenpolitische Interessen betroffen. Daher ist gemäß Abs. 2 in diesen Fällen, ebenfalls entsprechend den bisherigen Regelungen, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

Abs. 3 übernimmt die bisher in § 5 Abs. 5 AußHG 1995 enthaltene Regelung über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrats bei der Erlassung von Verordnungen.

Abs. 4 übernimmt die bisher in § 7 Abs. 2 Z 7 CWKG enthaltene Regelung über die Mitwirkung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Zu § 26:

Zur Beurteilung bestimmter Aspekte, die beim Vollzug des Außenhandelsrechts von Bedeutung sind, sind gemäß dem BMG andere Bundesminister als der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Es ist daher zwingend ein Gutachten dieser Bundesminister einzuholen, sofern derartige Fragen zu beurteilen sind. Die betreffenden Bundesminister sind im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG verpflichtet, derartige Gutachten zu erstellen. Da es im Interesse der Wirtschaft äußerst wichtig ist, dass über Anträge rasch entschieden wird, werden knappe, aber realistische Entscheidungsfristen festgesetzt. Um eine entsprechend schnelle Entscheidung auch in Fällen zu gewährleisten, in denen andere Bundesminister zu befassen sind, wurde auch für deren Gutachten eine Frist festgesetzt.

Zum 9. Abschnitt:

Dieser Abschnitt fasst administrative Regelungen zusammen, die vor allem den Verfahrensablauf betreffen. Es werden großteils Regelungen aus dem AußHG 1995 und dem CWKG übernommen und, soweit notwendig, angepasst.

Zu § 27:

Abs. 1 entspricht § 9 Abs. 1, erster Satz, AußHG 1995 sowie den §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 CWKG. Die Möglichkeit, Anträge elektronisch einzubringen, richtet sich nach § 13 AVG. Unter Anträgen im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche gesetzlich vorgesehenen Anträge vorgesehen, somit auch solche auf Ausstellung eines Importzertifikates.

Abs. 2 entspricht dem zweiten und dritten Satz in § 9 Abs. 1 AußHG 1995 sowie § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 3 und 4 CWKG.

Zu § 28:

Diese Bestimmung knüpft an § 9 Abs. 2 AußHG 1995 und an § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 CWKG an, geht aber über diese Regelungen deutlich hinaus. Es hat sich nämlich als erforderlich erwiesen, die Bestellung verantwortlicher Beauftragter in bestimmten Fällen auch unabhängig von einem konkreten Bewilligungsantrag oder einer konkreten Meldung zu verlangen.

Abs. 1 sieht daher vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Personen oder Gesellschaften, die sich mit Vorgängen befassen, die diesem Entwurf unterliegen, die Bestellung verantwortlicher Beauftragter mit Bescheid vorschreiben kann, sofern dies zur Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Interessen erforderlich ist. Einem so bestellten Beauftragten kommt die volle Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Entwurfs und der in § 1 Abs. 1 Z 17 genannten EG-Vorschriften zu.

Zu beachten ist, dass als verantwortliche Beauftragte nur natürliche Personen bestellt werden können, sodass hier der Begriff „natürliche Personen“ bewusst im Gegensatz zum allgemeiner definierten Begriff „Person“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 7 verwendet wird. Es kann aber, anders als in § 9 Abs. 2 VStG, auch natürlichen Personen aufgetragen werden, eine andere natürliche Person als verantwortlichen Beauftragten zu bestellen.

Bestellt kann nur eine Person werden, die sowohl alle Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 VStG erfüllt, als auch als verlässlich im Sinne von § 29 anzusehen ist.

Abs. 2 verpflichtet zur Anzeige der Bestellung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Abs. 3 ermöglicht die Ablehnung oder Abberufung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen in Abs. 1, nämlich jene des § 9 Abs. 4 VStG und die Verlässlichkeit im Sinne von § 29, nicht oder nicht mehr erfüllen.

Abs. 4 ermöglicht die Bestellung verantwortlicher Beauftragter auch ohne behördlichen Auftrag, wie sie für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts in § 9 Abs. 2 und 3 VStG vorgesehen ist. Auch diese Personen müssen den Anforderungen in Abs. 1 letzter Satz entsprechen, daher ist auch in diesem Fall die Bestellung dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzuzeigen und Abs. 3 anzuwenden.

Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten soll sicherstellen, dass nur Personen mit Transaktionen sensibler Güter befasst werden, die vertrauenswürdig sind. Im Fall der Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Beauftragter sollen daher gemäß Abs. 5 nur dieser bzw. diese zur Einbringung von Anträgen oder Meldungen befugt sein.

Abs. 6 ermächtigt weiterhin zu einem Vorgehen im Sinne des bisherigen § 9 Abs. 2 AußHG 1995, wenn ein verantwortlicher Beauftragter noch nicht rechtmäßig bestellt wurde.

Zu § 29:

Diese neue Bestimmung legt fest, welche Voraussetzungen bei der Beurteilung heranzuziehen sind, ob eine Person die zur ordnungsgemäßen Durchführung außenhandelsrechtlich relevanter Vorgänge erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

Abs. 1 zählt demonstrativ die Hauptfälle auf, in denen ernste Zweifel an der Verlässlichkeit einer Person bestehen.

Abs. 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen Strafurteile und -bescheide gemäß Abs. 2 bei der Prüfung der Verlässlichkeit herangezogen werden können.

Abs. 3 regelt, inwieweit ausländische Strafen bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind.

Zu § 30:

Abs. 1 entspricht § 10 lit. a AußHG 1995. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sind. In all den genannten Fällen gilt, dass eine Bewilligung nur dann zu versagen ist, wenn auch Bedingungen und Auflagen nicht zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ausreichen. Im Fall von Importzertifikaten ist die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen in § 21 Abs. 2 geregelt.

Abs. 2 enthält eine beispielsweise Aufzählung wichtiger Arten von Auflagen.

Zu § 31:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 9 Abs. 3 AußHG 1995 und § 2 Abs. 3 CWKG und gelten jetzt auch für Importzertifikate. Eine Grenze für die Befristung, wie sie für den Bereich der Chemikalien in § 2 Abs. 3 CWKG vorgesehen ist, wird nicht mehr als erforderlich erachtet.

Abs. 3 entspricht § 10 lit. c AußHG 1995. Im Einklang mit Art. 6 Abs. 5 der EG-Dual-Use-Verordnung, der die Mitgliedstaaten im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu einer derartigen Bestimmung verpflichtet, wird weiterhin die Möglichkeit zeitlich befristeter Globalbewilligungen vorgesehen. Von dieser Möglichkeit kann auch bei Bewilligungen nach nationalem Recht Gebrauch gemacht werden. Auch für Chemikalien soll diese Möglichkeit im selben Umfang wie für andere Güter gelten, die bisherige Beschränkung auf bestimmte Verwendungen in § 3 CWKG soll daher entfallen.

Abs. 4 sieht nun knappe, aber realistische Entscheidungsfristen vor, da eine rasche Entscheidung für die Wirtschaft von größter Wichtigkeit ist.

Zu § 32:

Abs. 1 sieht wie § 9 Abs. 6 AußHG 1995 die Möglichkeit einer allgemeinen Bewilligung durch Verordnung vor. Durch Art. 6 iVm Anhang II der EG-Dual-Use-Verordnung wurde eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft für bestimmte Güterkategorien und Bestimmungsländer eingeführt. Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten, daneben unter bestimmten Voraussetzungen eigene nationale allgemeine Genehmigungen einzuführen oder beizubehalten. Ein Bedarf nach einer zusätzlichen nationalen Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung beibehalten.

Abs. 2 sieht bei der ersten Inanspruchnahme einer allgemeinen Bewilligung gemäß Abs. 1 oder einer Allgemeinen Genehmigung der EG eine Meldung zwecks Registrierung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Informations- und Kontrollinstrument vor. Sofern es sich um einen grenzüberschreitenden Vorgang handelt, haben die Zollbehörden diese Meldung an Hand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollanmeldungen zu erstatten. Soweit es sich dabei um Vorgänge handelt, die der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 unterliegen, dient diese Vorschrift auch der Durchführung von Art. 6 Abs. 1 iVm Anhang II Z 4 dieser Verordnung.

Der Begriff „Allgemeine Genehmigung“ gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft wird deswegen gewählt, weil derzeit durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft zwar ausschließlich eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung vorgesehen ist, in Zukunft aber auch eine andere Form einer allgemeinen Genehmigung, etwa für die Durchfuhr, eingeführt werden könnte.

Bei Vermittlungsvorgängen kann nur derjenige eine Meldung erstatten, der eine solche Bewilligung in Anspruch nimmt.

Zu § 33:

Abs. 1 übernimmt den letzten Satz in § 5 Abs. 4 AußHG 1995. Unabhängig von der sich aus § 2 ABGB ergebenden Pflicht, sich rechtzeitig mit neuen Rechtsvorschriften vertraut zu machen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entsprechend der bisherigen Praxis bemüht sein, alle

Bewilligungsinhaber von einem Verbot, das einen Widerruf ihrer Bewilligung bewirkt, unverzüglich zu benachrichtigen.

Abs. 2 entspricht § 9 Abs. 5 AußHG 1995, sieht aber nun auch die Möglichkeit vor, statt eines Widerrufs nachträgliche Auflagen vorzuschreiben, wenn diese zur Sicherung der Einhaltung aller Schutzinteressen ausreichen. Die Bestimmung bezieht sich auch auf Importzertifikate.

Abs. 3 sieht im Fall des Widerrufs einer Bewilligung oder eines Importzertifikats die Verpflichtung zur Rücksendung des betroffenen Dokuments vor.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verständigung des Bundesministers für Finanzen ist zur wirksamen Kontrolle der Gültigkeit von Bewilligungen und Importzertifikaten durch die Zollbehörden erforderlich.

Zum 10. Abschnitt:

Die Kontrollbestimmungen, wie sie derzeit einheitlich in § 11 AußHG 1995 und in § 10 CWKG zusammengefasst sind, werden präzisiert und um Regelungen über die internationale Zusammenarbeit ergänzt.

Zu § 34:

Diese Bestimmung übernimmt weitgehend die in § 11 Abs. 1 AußHG 1995 und in § 10 CWKG enthaltenen Regelungen über die Durchführung von Kontrollen. Im CWKG sind noch genauere Vorschriften enthalten. Diese haben sich in der Praxis bewährt und sollen jetzt im Interesse der Rechtssicherheit bei allen Kontrollen nach dem neuen Gesetz gültig sein. Überdies werden die Vorschriften über die Kontrolle von Transportmitteln, die vor allem bei der Überprüfung von Durchfuhrvorgängen von Bedeutung sind, präzisiert.

Abs. 1 entspricht § 11 Abs. 1 AußHG 1995. Der Zweck der Kontrolle wird allgemeiner gefasst, um alle möglichen Sachverhalte zu erfassen und somit Lücken zu vermeiden. Überdies wird klargestellt, dass eine Buch- und Lagereinsicht nur dann in Frage kommt, wenn gelindere Mittel zur Kontrolle nicht ausreichen.

Abs. 2 spezifiziert die Befugnisse bei einer Kontrolle gemäß Abs. 1 durch eine beispielsweise Aufzählung, die weitgehend § 10 Abs. 1 CWKG entspricht.

Abs. 3 sieht für reine Routinekontrollen vor Ort eine vorherige Verständigungspflicht vor. Diese Regelung soll es ermöglichen, dass auch Unterlagen, die sich nicht im Betrieb oder in der Einrichtung befinden, sondern zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater, rechtzeitig beschafft werden können.

Abs. 4 entspricht weitgehend § 10 Abs. 4 CWKG, kommt aber jetzt nur dann zur Anwendung, wenn bereits Grund zur Annahme einer Rechtsverletzung besteht. Die Kontrollbehörde hat die Gründe für diese Annahme in der Verständigung anzugeben. Besteht bereits ein konkreter Verdacht einer Rechtsverletzung, so ist nach den Vorschriften für das einschlägige Strafverfahren vorzugehen.

Abs. 5 entspricht § 10 Abs. 5 CWKG.

Abs. 6 entspricht § 10 Abs. 6 CWKG.

Abs. 7 legt fest, dass bei Überwachungshandlungen in jedem Fall eine Niederschrift aufzunehmen ist.

Zu § 35:

Diese Bestimmung fasst die Sonderregelungen für Überprüfungen durch Organe der OPCW zusammen.

Abs. 1 entspricht § 10 Abs. 1 CWKG, soweit er sich auf Überprüfungen durch Organe der OPCW bezieht.

Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 2 CWKG, wird aber präzisiert.

Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 3 CWKG.

Zu § 36:

Diese Bestimmung regelt die Befugnisse der Zollbehörden.

Abs. 1 entspricht § 11 Abs. 2 AußHG 1995, Abs. 2 entspricht § 11 Abs. 3 AußHG 1995.

Zu § 37:

Die EG-Dual-Use-Verordnung sieht in Art. 16 Abs. 1 eine Pflicht zur Aufbewahrung bestimmter Unterlagen vor, aus denen genau umschriebene Angaben hervorgehen müssen. Da es als sinnvoll erachtet wird, eine gleichartige Pflicht auch für Transaktionen vorzusehen, die nach nationalem Recht einer Kontrolle unterworfen werden, übernimmt Abs. 1 eine derartige Regelung.

Abs. 2 regelt die Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen. Diese wird in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Regelungen mit mindestens sieben Jahren festgesetzt.

Zu § 38:

Abs. 1 schafft die datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung von bestimmten Daten an die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie an internationale Organisationen, insbesondere die OPCW, und zwischenstaatliche Einrichtungen, unter denen die informellen Kontrollregime zu verstehen sind.

Die Regelungen in Abs. 2 über die Übermittlung von Daten, die die Verweigerung einer Ausfuhr betreffen, an die EU und die Mitgliedstaaten sowie in Abs. 4 über die Konsultationspflicht vor Erteilung einer Bewilligung beruhen auf den Bestimmungen im operativen Teil des Verhaltenskodex der EU.

Abs. 3 regelt im Einklang mit den operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex, welche behördlichen Entscheidungen als Verweigerung einer Ausfuhr im Sinne des Abs. 2 anzusehen sind. Dazu zählt nicht nur die Verweigerung der Bewilligung eines Ausfuhrantrags, sondern auch jede andere Entscheidung, mit der eine Ausfuhr oder eine Vorfrage dazu negativ entschieden wird.

In Abs. 5 wird der gemäß Art. 5 des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2003/468/GASP erforderliche Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der EU und den Mitgliedstaaten untereinander geregelt. Die fakultativen Bestimmungen über die Registrierung von Vermittlern unabhängig von der Kontrolle konkreter Vorgänge werden derzeit nicht umgesetzt, da hier eine ausreichende Kontrolle durch das Gewerbeamt gewährleistet ist. Im Übrigen ist im Zuge der Prüfung eines Bewilligungsantrags für Vermittlungsvorgänge gemäß § 5 Z 11 in jedem Fall zu prüfen, ob eine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt.

Abs. 6 verpflichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 des Gemeinsamen Standpunkts Nr. 2003/468/GASP zur Führung eines Registers über erteilte Bewilligungen.

Zum 11. Abschnitt:

Die Systematik der Strafbestimmungen des AußHG 1995 wird beibehalten. Es wird weiterhin zwischen gerichtlich strafbaren Handlungen (§ 39), gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen (§ 41) und verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen (§ 42) unterschieden. Damit wird auch an der teilweisen Zuständigkeit der Finanzbehörden zur Strafverfolgung nichts geändert, da sich diese in der Praxis gut bewährt hat.

Für die Übertretung flankierender Regelungen, die keine grenzüberschreitenden Tatbestände enthalten, wird eine Verwaltungsstrafbestimmung im Sinne des VStG geschaffen, wie sie schon bisher im CWKG enthalten war.

In allen Fällen werden die bereits bestehenden Tatbestände in den Entwurf übernommen und um die Bestimmungen ergänzt, die auf Grund der neuen Regelungen zusätzlich aufzunehmen waren.

Zu § 39:

Diese Bestimmung enthält die gerichtlich strafbaren Handlungen und entspricht § 17 AußHG 1995. Im Dual-Use-Bereich sind die Mitgliedstaaten durch Art. 19 ausdrücklich zu abschreckenden Sanktionen verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Resolution 1540 (2004) des UN-Sicherheitsrates vom 28.4.2004 soll demnächst vom Rat für allgemeine und auswärtige Angelegenheiten eine Erklärung beschlossen werden, nach der die Mitgliedstaaten sich verpflichten, Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, gegen die Gemeinsame Aktion Nr. 2000/401/GASP betreffend technische Unterstützung, gegen den Gemeinsamen Standpunkt Nr. 2003/468/GASP betreffend die Kontrolle von Waffenvermittlungstätigkeiten und gegen den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren mit gerichtlichen Strafen zu ahnden, sofern solche Verstöße zu einem illegalen Transfer von Massenvernichtungswaffen oder Materialien oder Technologie zu deren Herstellung führen können. In diesem Sinn werden insbesondere bei einigen schwerwiegenden Verstößen gegen Bestimmungen der CWK die relativ milden Verwaltungsstrafdrohungen durch gerichtliche Strafdrohungen ersetzt und gerichtliche Strafdrohungen für bisher nicht unter Strafdrohung gestellte Verstöße gegen die Biotoxinkonvention eingeführt.

Die Strafrahmen werden unter Berücksichtigung der Inflation gegenüber dem geltenden Recht etwas erhöht.

Von den besonderen Strafrahmen in § 17 Abs. 2 AußHG 1995 enthält Abs. 2 nur mehr den erhöhten Strafrahmen bei vorsätzlicher Begehung, da der bisher vorgesehene Strafrahmen bei fahrlässiger Begehung mit dem allgemeinen Strafrahmen in Abs. 1 ident war und weiterhin sein soll, sodass eine gesonderte Festlegung nicht erforderlich ist.

Neu ist die Regelung in Abs. 3, nach der auch der Versuch strafbar ist.

Abs. 4 sieht wie schon bisher § 17 Abs. 3 AußHG 1995 eine Subsidiaritätsklausel vor. Als mit strengerer Strafe bedrohte Handlungen kommen z.B. die von § 177a StGB erfassten Delikte in Betracht.

Zu § 40:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die bisher in den Abs. 4 bis 7 des § 17 AußHG 1995 geregelten Bestimmungen über Verfall und Wertersatz in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst.

Zu § 41:

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen. Abs. 1 enthält nur Vorsatzdelikte. Die fahrlässige Begehung unterliegt der Verwaltungsstrafbestimmung in § 42 Abs. 1 Z 4. Die Z 1 und 2 betreffen im Hinblick auf die in Abs. 3 festgelegte Subsidiarität gegenüber den Tatbeständen des § 39 des Entwurfs keine Transaktionen im Bereich sensibler Güter oder Embargobrüche.

Bei den in Z 1 und 2 umschriebenen strafbaren Handlungen richtet sich die Qualifikation als gerichtlich oder verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen nach dem Wert der betroffenen Güter. Dieser wurde zur Berücksichtigung der Inflation geringfügig angehoben. Bei Ermittlung der Wertgrenze ist § 3 zu beachten.

Abs. 2 enthält eine § 39 Abs. 3 entsprechende Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuchs.

Abs. 3 enthält die auch schon in § 18 Abs. 2 AußHG 1995 vorgesehene Subsidiaritätsklausel.

Die Bestimmung über den Verfall in Abs. 4 entspricht § 18 Abs. 3 AußHG 1995.

Zu § 42:

Bei den verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen werden im Gegensatz zum AußHG 1995 zwei Kategorien von Tatbeständen mit verschiedenen hohen Strafdrohungen geschaffen. Dies wird als notwendig angesehen, um bei einigen Tatbeständen, die nur durch § 42 unter Strafdrohung gestellt sind, zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung zu unterscheiden.

In Abs. 1 ist für die vorsätzliche Begehung verschiedener Delikte sowie für die fahrlässige Begehung der in § 41 umschriebenen Vorsatzdelikte ungefähr dieselbe Strafhöhe vorgesehen wie bisher in § 19 Abs. 1 AußHG 1995.

Abs. 2 sieht für die fahrlässige Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bestimmten Vorsatzdelikte eine geringere Strafhöhe vor. Bei diesen Delikten geht es um die Verletzung rein wirtschaftlich motivierter Regelungen zur Einfuhrbeschränkung. Bei den in Abs. 1 Z 2 genannten Meldepflichten handelt es sich dagegen um Vorschriften zur Kontrolle der Ausfuhr militärisch sensibler Güter, sodass hier auch bei fahrlässiger Verletzung der höhere Strafrahmen zum Tragen kommen soll.

Abs. 3 sieht bei den gemäß Abs. 1 strafbaren Handlungen die Strafbarkeit des Versuchs vor.

Zu § 43:

Diese Bestimmung übernimmt die bisher in § 20 AußHG 1995 vorgesehene Regelung über eine vereinfachte Strafverfügung.

Zu § 44:

Diese Bestimmung übernimmt für strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der CWK die bisherige Verwaltungsstrafbestimmung des § 11 CWKG und sieht auch für andere Verletzungen von Pflichten, die im Inland zu erfüllen sind, Verwaltungsstrafen vor. Die Tatbestände werden dabei nach ihrer Schwere in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Strafdrohungen eingeteilt. Einige der bisher in § 11 CWKG erfassten Tatbestände werden nun, wie bereits ausgeführt wurde, unter die gerichtliche Strafdrohung in § 39 gestellt.

Zu § 45:

Diese Bestimmung regelt den Verfall von Chemikalien im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 44. Sie entspricht § 12 CWKG.

Zum 12. Abschnitt:

In diesem Abschnitt werden Bestimmungen über das Verhältnis zwischen dem neuen Gesetz und anderen Gesetzen sowie die In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen zusammengefasst.

Zu § 46:

Diese Bestimmung betrifft das Verhältnis zwischen Außenhandels- und Zollrecht. Sie übernimmt die bisher in § 21 Abs. 1 AußHG 1995 enthaltene Regelung über die Behandlung von

außenhandelsrechtlichen Bewilligungen im Zollverfahren, betrifft jetzt aber sämtliche außenhandelsrechtlichen Bescheide sowie Meldungen gemäß § 32 Abs. 2.

Zu § 47:

Abs. 1 übernimmt einen Teil des dritten Satzes des bisherigen § 6 AußHG 1995.

Obwohl die in Abs. 2 genannten Gesetze neben dem Außenhandelsrecht zur Anwendung kommen, wird durch die Subsidiaritätsklausel vermieden, dass für ein- und denselben Vorgang mehrere Bewilligungen erforderlich sind, die einem ähnlichen Schutzziel dienen.

Diese Klausel ist gegenüber der ähnlichen Bestimmung in § 5 Abs. 3 AußHG 1995 in zweifacher Hinsicht erweitert. Zum einen gilt sie nicht nur gegenüber dem KMG, sondern auch gegenüber dem Sicherheitskontrollgesetz 1991. Zum anderen gilt diese Subsidiarität für sämtliche mit Verordnung eingeführten Bewilligungspflichten. Dies dient insgesamt der Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 3 entspricht § 21 Abs. 3 AußHG 1995.

Abs. 4 entspricht § 21 Abs. 2 AußHG 1995.

Zu § 48:

In dieser Bestimmung wird die sprachliche Gleichbehandlung im Bezug auf personenbezogene Bezeichnungen verfügt.

Zu § 49:

Abs. 1 bestimmt, dass das AußHG 1995 abgesehen von den Übergangsregelungen in den folgenden Absätzen mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes außer Kraft tritt. Für das In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes ist kein fixes Datum festgelegt. Es gilt somit die allgemeine Regel des Art. 49 Abs. 1 B-VG, dass das Gesetz am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft tritt.

Abs. 2 bestimmt, dass die neuen Kontrollbestimmungen der §§ 34 bis 36, 37 Abs. 2 und 38 Abs. 1 auch auf Vorgänge anzuwenden sind, die Beschränkungen nach dem AußHG 1995 unterlegen sind.

Zu § 50:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel in Übereinstimmung mit dem Bundesministerengesetz 1986.

Zum Anhang:

Die drei Listen des Anhangs über Chemikalien der CWK wurden in das CWKG übernommen. Es scheint sinnvoll, diese Listen auch in das neue Gesetz aufzunehmen. Im Gegensatz zu den Listen, die im Rahmen der informellen Rüstungskontrollregime vereinbart werden, ändert sich der Inhalt der Chemikalienlisten nur sehr selten, sodass häufige Gesetzesänderungen aus diesem Grund nicht zu befürchten sind.

Zu Art. II (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Durch Art. I § 1 Abs. 1 Z 12 wird die Definition der Vermittlung neu formuliert. Im Hinblick auf die angestrebte Parallelität zwischen AußHG und KMG ist es erforderlich, die Definition in beiden Gesetzen zu harmonisieren. Sonst wäre zu befürchten, dass eine geringe Abweichung im Ablauf eines derartigen Vorgangs und nicht der Charakter des betroffenen Gutes darüber entscheidet, welches Gesetz anzuwenden ist. Damit würde aber vom Leitsatz des Gesetzgebers, dass ein bestimmtes Gut immer nur einem der beiden Gesetze unterliegen soll, wie er schon in den Erläuterungen zur RV zur Novelle zum KMG, BGBl. I Nr. 57/2001 (Beil.Sten.Prot. des NR, XXI. GP, Nr. 621) zum Ausdruck kommt, wieder abgegangen werden.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2b):

Diese Bestimmung enthält die notwendige Ergänzung der In-Kraft-Tretensbestimmung.

Textgegenüberstellung (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes)

Geltende Fassung

§ 1. (1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung (Abs. 4) von Kriegsmaterial bedarf, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, einer Bewilligung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Als Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist das Verbringen von Kriegsmaterial über die Staatsgrenze anzusehen.

(3) Für das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsluftfahrzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften

(4) Die Vermittlung von Kriegsmaterial ist ein Vorgang, bei dem eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Inland die Verbringung von Waren, die sich außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union befinden, in ein anderes Land außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union gestattet oder veranlasst; dies gilt auch für jede andere grenzüberschreitende Verbringung außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Abs. 1 und 4, 3 Abs. 1, 1a, 1b und 6, 3a Abs. 3 bis 5, 5, 7 Abs. 2 und 3, 9, 10 Abs. 3 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2a) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1).....

(2).....

(3).....

(4) Die Vermittlung ist ein Vorgang, bei dem eine Person österreichischer Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz im Inland oder eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die vom Inland aus tätig wird,

- a) Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft führt, das die Verbringung von Kriegsmaterial aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat betrifft, oder
- b) veranlasst, dass ein solches Rechtsgeschäft zu Stande kommt, oder
- c) Kriegsmaterial kauft oder verkauft, wenn dadurch dessen Verbringung von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat bewirkt wird, oder
- d) veranlasst, dass in ihrem Eigentum befindliches Kriegsmaterial von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat verbracht wird.

§ 10. (1).....

(2)

(2a).....

(2b) § 1 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.xxx/2004 tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in diesem Paragraphen bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3).....